

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 5. Dezember 2014

4974 a

Gemeindegesetz (GG)

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

4974a. Gemeindegesetz (GG)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
A. Gemeindegesetz (GG) (vom . . .)		
Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013, beschliesst:	... in die Anträge des Regierungsrates vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014, beschliesst:	Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber Rückweisung Teil 4 Finanzaushalt (Teilrückweisung)
		I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:
		1. Teil: Allgemeine Bestimmungen Gegenstand § 1. Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzaushalt der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Autonomie § 2. ¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig. ² Sie bezeichnen ihren Namen. Änderungen von Gemeindenamen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

Minderheit II Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Céline Widmer

Gliederung und Organisation

- § 3.¹ Das Kantonsgebiet gliedert sich in politische Gemeinden. Schulgemeinden umfassen das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden.
- 2 Politische Gemeinden organisieren sich als Versammlungsgemeinden oder als Parlamentsgemeinden. Parlamentsgemeinden nehmen auch die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahr.
- 3 Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.
- § 3.¹ ...
- 1 ...
- 2 ...
- 3 (gemäß Antrag des Regierungsrates)
- ...Parlamentsgemeinden. Politische Gemeinden ab 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen sich als Parlamentsgemeinden organisieren.
- ³ Die politischen Gemeinden nehmen die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahr.
- ...Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.
- 3 (gemäß Antrag des Regierungsrates)

Rechtssetzung

- § 4.¹ Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Diese kann erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.
- ² Wichtige Rechssätze beschliessen die Gemeinden in der Form eines Gemeindelasses. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Weniger wichtige Rechissätze beschließen die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses.

Gemeindeorgane

§ 5.¹ Gemeindeorgane sind:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. das Gemeindeparlament,
- c. folgende Behörden:
 1. der Gemeindevorstand,
 2. die Schulpflege,
 3. eigenständige Kommissionen.

² Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

1 ...

Minderheit II Jörg Mäder, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

2 ...

³ Weitere im Gesetz bezeichnete Behörden sind:

- 1. beratende Kommissionen gemäss § 45,
- 2. untersteile Kommissionen gemäss § 50,
- 3. Quarier- und Ortsteilkommissionen gemäss § 58,
- 4. die Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission in Vergnülungsgemeinden gemäss §§ 59 und 61.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Protokoll

§ 6.¹ In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann

Publikation

§ 7.¹ Erlass, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.

² Die Gemeinden veröffentlichen ihr Recht zudem in einer systematisch aufgebauten Rechissammlung.

³ Der Regierungsrat regelt die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung.

1 ...

2 ...

Abs. 3 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Schweigepflicht
§ 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten
und Behörden sowie Gemeindeangestellte
und Private, die öffentliche Aufgaben erfül-
len, sind über Angelegenheiten, die sie in
ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung
wahrgenommen haben, zur Verschwiegen-
heit verpflichtet, soweit an der Geheimhal-
tung ein überwiegendes öffentliches oder
privates Interesse besteht oder wenn eine
besondere Vorschrift dies vorsieht.

Schweigepflicht

§ 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten
und Behörden sowie Gemeindeangestellte
und Private, die öffentliche Aufgaben erfül-
len, sind über Angelegenheiten, die sie in
ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung
wahrgenommen haben, zur Verschwiegen-
heit verpflichtet, soweit an der Geheimhal-
tung ein überwiegendes öffentliches oder
privates Interesse besteht oder wenn eine
besondere Vorschrift dies vorsieht.

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Stimmberechtigte

Oberstes Organ

§ 9. Oberstes Organ der Gemeinde sind
die Stimmberechtigten.

Urnengeschäfte

§ 10.¹ Die Stimmberechtigten beschließen
an der Urne über Geschäfte, die ihnen das
kantonale Recht oder die Gemeindeord-
nung zuweist.

² Über folgende Geschäfte findet keine
Urnabstimmung statt:

- a. Festsetzung des Budgets und des
Steuerfusses,
- b. Abnahme der Rechnungen und des
Geschäftsberichts,
- c. Wahlen in der Gemeindeversammlung
oder im Gemeindeparlament,
- d. Verfahrensentscheide bei der Behand-

...
... Verschwiegen-
heit verpflichtet. (Rest streichen)
... Verschwiegen-
heit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen
von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die
Information und den Datenschutz vom 12.
Februar 2007 (IDG) erfüllt sind.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Far-
ner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin
Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

lung von Initiativen,

- e. andere in der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte.

³ In Parlamentsgemeinden findet zudem über folgende Geschäfte keine Urnenabstimmung statt:

- a. ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen,
- b. Verfahrensentscheidé bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.

Antragsrecht

§ 11.¹ In Versammlungsgemeinden unterbreitet der Gemeindevorstand und in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Be-schlussfassung.

² Ändert die Gemeindeversammlung oder das Parlament eine Vorlage und kommt es über die geänderte Vorlage zur Urnenabstimmung, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung

§ 12.¹ In Versammlungsgemeinden kann der Gemeindevorstand und in Parlamentsgemeinden das Parlament ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten

² In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

lung von Initiativen,

- e. andere in der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte.

³ In Parlamentsgemeinden findet zudem über folgende Geschäfte keine Urnenabstimmung statt:

- a. ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen,
- b. Verfahrensentscheidé bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.

Antragsrecht

§ 11.¹ In Versammlungsgemeinden unterbreitet der Gemeindevorstand und in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Be-schlussfassung.

² Ändert die Gemeindeversammlung oder das Parlament eine Vorlage und kommt es über die geänderte Vorlage zur Urnenabstimmung, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung

§ 12.¹ In Versammlungsgemeinden kann der Gemeindevorstand und in Parlamentsgemeinden das Parlament ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten

² In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Gemeindevorstand oder das Parlament die von ihm bevorzugte Variante.

³ Haben die Stimmberechtigten einer Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

Abstimmungsverfahren an der Urne

§ 13. Für das Abstimmungsverfahren an der Urne gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sinngemäss.

**2. Abschnitt: Gemeindeversammlungen
A. Zusammensetzung und Befugnisse
Zusammensetzung und Öffentlichkeit**

§ 14. 1 Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

2 Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen erfordern.

Aufgaben und Befugnisse

§ 15. 1 Die Gemeindeversammlung beschliesst über Geschäfte, die ihr das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

2 Sie übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Vorberatende Gemeindeversammlung

§ 16. 1 Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorläufig in der Gemeindeversammlung zu behandeln sind. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen.

² Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Die Versammlung beschließt eine Abstimmungsempfehlung.

³ Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstands, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Anfragerichtig

§ 17. 1 Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

1 ...

... sind

Einzelinitiativen.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

1 ...

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein
Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor,
Armin Steinmann, Erich Vontobel
² ...

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

B. Vorbereitung

Einberufung der Gemeindeversammlung
§ 18.¹ Der Gemeindevorstand beruft Gemeindeversammlungen ein, soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist.

² Er kündigt die Versammlung mindestens vier Wochen vorher öffentlich an und gibt dabei die Geschäfte bekannt.

³ In dringenden Fällen kann er die Frist bis auf zwei Wochen verkürzen.

Beleuchtender Bericht

§ 19.¹ Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. § 64 Abs. 2 GPR gilt sinngemäß.

^{§ 19. 1 ...}

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
² Er stellt ihm den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu oder weist in der Ankündigung der Versammlung darauf hin, dass der Bericht auf Verlangen kostenlos zuge stellt wird.	² ...	
C. Durchführung		
Versammlungsleitung	§ 20. 1 ...	
§ 20. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands leitet die Gemeindeversammlung.		
² Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.	² ...	
³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Stimmberechtigung von Versammlungsteilnehmenden.		³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.
Stimmenzählende		
§ 21. Die Gemeindeversammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmenzählende. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.		
Beratung und Antragstellung	§ 22. 1 ...	
§ 22. ¹ Ein Mitglied des Gemeindevorstands erläutert das Geschäft.		¹ (gemäß Antrag des Regierungsrates)
		² ...vertritt das Geschäft.
		² Jede stimmberechtigte Person kann sich zum Geschäft äussern und Anträge zum Verfahren und zum Inhalt der Vorlage stellen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

- ³ Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.
⁴ Über Redezeitbeschränkungen beschliesst die Versammlung.

Abstimmungsordnung

§ 23. 1 Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
² Liegen mehrere Anträge zum gleichen Geschäft vor, werden sie nach Anträgen geordnet, die sich gegenseitig ausschliessen. Diese werden wie folgt bereinigt:
a. Zwei Anträge werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht.

b. Bei mehr als zwei Anträgen werden jeweils zwei Anträge gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass alle Anträge nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden.

³ Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Abs. 3 streichen.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Jörg Mäder, Urs Hans

§ 23. 1 ...

¹ ...
² Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, ² Liegen mehrere Anträge zum gleichen Geschäft vor, werden diese entweder nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 behandelt. Die Gemeindeordnung legt das Verfahren fest.

a. Zwei Anträge werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht.
Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

³ Sich gegenseitig ausschliessende Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Erreicht kein Antrag das absolute Mehr, scheidet der Antrag mit den wenigen Stimmen aus und das Verfahren wird wiederholt. Über den obsiegenden Antrag wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.

⁴ Zustimmungsverfahren: Über alle Anträge wird unabhängig abgestimmt. Der „Status quo“ wird als eigener gleichwertiger Antrag behandelt. Der Antrag, der am meisten

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Abstimmungsverfahren

a. Offene Abstimmung

§ 24.¹ Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

² Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

b. Geheime Abstimmung

§ 25.¹ Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung gleichgeordneter Anträge.

² Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Stimmzetteln.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands stimmt mit.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Zustimmung erhält, obsiegt.

Minderheit Jörg Mäder, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

1 ...

2 ...

3 ...

⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Wahlverfahren

§ 26. 1 Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

2 Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

3 Andernfalls erfolgt die Wahl nach folgenden Vorschriften:
a. Es wird offen in einem Wahlgang gewählt.

b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben.

c. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat.
d. Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

1 ...

Abs. 2 streichen.

³ Die Wahl erfolgt nach folgenden Vorschriften:
...
...

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steimann, Martin Zuber

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Minderheit I Hans-Peter Amrein, Martin Fahrer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber	Minderheit II Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Céline Widmer
3. Abschnitt: Gemeindeparlamente		
Bestand	¹ Politische Gemeinden mit mindestens 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können ...	¹ ...
§ 27. ¹ Politische Gemeinden können ein Parlament einführen.		² ...
² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.		^{35.} ... Mitglieder. Diese beträgt wenigstens 35.
Öffentlichkeit der Verhandlungen	§ 28. ¹ Die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.	§ 28. ¹ ...
	² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern.	² Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.
Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder		§ 29. ¹ Die Parlamentsmitglieder sind bei ihren Entscheidern an keine Weisungen gebunden.
§ 29. ¹ Die Parlamentsmitglieder stimmen ohne Weisungen.		² Sie legen ihre Interessenbindungen offen.
		Aufgaben und Befugnisse
	§ 30. ¹ Das Parlament beschliesst über Geschäfte, die ihm das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.	§ 30. ¹ Das Parlament beschliesst über Geschäfte, die ihm das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.
		² Es übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit in Verbindung mit § 31a Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

Organisationserlass

§ 31. 1 Das Parlament regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.

2 Im Erlass sind insbesondere zu regeln:

- a. die Organe und ihre Zuständigkeiten,
- b. die Rechte der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 33 und 34 sowie das Verfahren zu deren Ausübung,
- c. die Rechte und das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungskommission,
- d. die Abstimmungsordnung.

³ Enthält der Gemeindeerlass keine entsprechenden Regelungen, richten sich das Abstimmungsverfahren gemäss §§ 24 und 25

- a. das Wahlverfahren gemäss § 26, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt.
- b. das Wahlverfahren gemäss § 26, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt.

³ ...
c. das Verfahren zur Behandlung von Rechten der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 34 und 34a sinngemäss nach dem Kantonsratsgesetz.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Folgeminderheit zu § 31 Priska Seiler Graf,
Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger,
Jörg Mäder, Céline Widmer**
**Parlamentarische Untersuchungskom-
mission**

§ 31 a. 1 Parlamentsgemeinden können
eine parlamentarische Untersuchungs-
kommission einsetzen.

2 Die Bestimmungen über die parlamentarische
Untersuchungskommission im Kon-
stitutionsgesetz gelten sinngemäss.

**Minderheit Renate Büchi, Urs Hans, Max
Homberger, Stefan Hunger, Jörg Mäder,
Priska Seiler Graf, Céline Widmer**

Ausstandspflicht

§ 32. 1 Parlementsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere in Angelegenheiten,

- a. die unmittelbar sie selbst oder eine Person betreffen, die ihnen infolge Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder aus anderen Gründen nahe steht,
- b. die eine juristische Person betreffen, bei der sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

2 Parlementsmitglieder, die bei der Gemeinde angestellt sind, treffen bei der Behandlung von Geschäften aus ihrem umittelbaren Tätigkeitsbereich in den Ausstand.

1 ...

§ 32. 1 ...

2 (gemäß Antrag des Regierungsrates)

... ihrem Tätigkeitsbereich...

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Rechte der Mitglieder des Parlaments

a. Beratung und Antragstellung

§ 33. Jedes Parlamentsmitglied kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge zum Verfahren sowie zum Inhalt der Vorlage stellen.

b. Vorstösse

§ 34.¹ Jedes Parlamentsmitglied kann Motionen, Postulate, Anfragen und die weiteren im Organisationserlass des Parlaments vorgesehenen Vorstösse einreichen.

² Eine überwiesene Motion verpflichtet den Gemeindevorstand, eine Vorlage auszuarbeiten, die der Beschlussfassung des Parlaments untersteht.

³ Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeindevorstand zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen ist.

⁴ Die Anfrage verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben.

b. mögliche Vorstösse

§ 34.¹ ...
...Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere im ...

Abs. 2 streichen.

Abs. 3 streichen.

Abs. 4 streichen.

c. Gegenstand

§ 34a.¹ Eine überwiesene Motion verpflichtet den Gemeindevorstand, eine Vorlage auszuarbeiten, die der Beschlussfassung des Parlaments untersteht.

² Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeindevorstand zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen ist.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Kommission für Staat und
Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Eine vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative verpflichtet das Parlament, eine Vorlage auszuarbeiten, die seiner Beschließfassung untersteht.

⁴ Eine unterstützte Interpellation verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben.

⁵ Die Anfrage verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.

Rechte des Gemeindevorstands

§ 35.¹ Der Gemeindevorstand unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzafragen unterbreiten.

² Ihm steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antragsrecht oder ein Äusserungsrecht zu.

³ In den Verhandlungen des Parlaments haben die Mitglieder des Gemeindevorstands beratende Stimme und Antragsrecht.

⁴ Der Gemeindevorstand kann seine Vorlagen in den vorberatenden Kommissionen des Parlaments durch ein Mitglied vertreten lassen.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann

Kinder- und Jugendparlament
§ 36. Die Gemeinden können ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,
- b. Recht, dem Gemeindevorstand oder dem Gemeindeparlament Anfragen einzureichen.

¹ (gemäß Antrag des Regierungsrates)

§ 36 streichen.

² Die Gemeinden können ein Ausländerparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,
- b. Recht, dem Gemeindevorstand oder dem Gemeindeparlament Anfragen einzureichen.

4. Abschnitt: Behörden

**A. Allgemeines
Einberufung**

§ 37.¹ Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

² Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Beschlussfassung

- § 38. 1 Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
2 Sie trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden.

§ 38. 1 ...

2 ...

3 Die Mitglieder der Behörde vertreten die Entscheide des Kollegiums.

Abstimmungen und Wahlen

- § 39. 1 Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

3 Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 23, 24 und 26 sinngemäß.

Präsidialentscheide

- § 40. 1 Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.

- 2 Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steimann, Erich Vontobel

Ausstandspflicht

§ 41. 1 Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5a VRG vorliegt.

² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.
Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 42. Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

Aufgabenübertragung

a. an Mitglieder oder Ausschüsse

§ 43. Eine Behörde kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung übertragen. Die Mitglieder und Ausschüsse sind zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet.

b. an Gemeindeangestellte

§ 44. 1 Aufgaben können an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erfüllung übertragen werden.
² Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnis werden in einem Erlass festgelegt.

³ Bei eigenständigen Kommissionen und Schulpflegen erfordert die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

1 ...

... Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) vorliegt.

... Auslandsgrund

⁴ ... Entscheidungsbefugnisse ...

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Beratende Kommissionen und Sachverständige		
§ 45. Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.		
Gebühren	§ 46. Der Regierungsrat regelt die Erhebung von Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Gemeinde in einer Verordnung.	§ 46 streichen.
B. Gemeindevorstand		
Zusammensetzung		
§ 47. 1 Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. 2 Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.		
Aufgaben	§ 48. 1 ...	1 ...
§ 48. 1 Der Gemeindevorstand ist die oberste Behörde der Gemeinde. Er ist zuständig für die politische Planung und Führung. 2 Er regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass. Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Gesichtspunkte:	2 einem Behördenerlass. (Rest streichen)	2 (gemäß Antrag des Regierungsrates)
a. Zusammenhang der Aufgaben, b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner		

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Mitglieder,

- c. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

³ Der Gemeindevorstand besorgt alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist.

⁴ Er vertritt die Gemeinde gegen aussen.

Führung der Gemeindeverwaltung

^{§ 49.¹} Der Gemeindevorstand führt die Gemeindeverwaltung. Er kann die Führung an Gemeindeangestellte delegieren.

² Er übt die Aufsicht über die Verwaltung aus und

- a. stellt die Einhaltung der Vorschriften sicher,
b. sorgt für die zweckmässige Verwendung der Mittel,
c. trifft Massnahmen zum Schutz des Gemeinevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, abgeschriebene Forderungen auf ihre nachträgliche Wiedereinbringlichkeit hin zu überwachen. Verbessert sich die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners, ist die Forderung erneut einzufordern.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit II Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seller Graf, Céline Widmer

1 ...

Minderheit I Stefan Hunger, Yvonne Bürgin, Jörg Mäder, Priska Seller Graf, Céline Widmer

2 ...

Abs. 3 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit II Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer
Abs. 4 streichen.

⁴ Die Gemeinden können Verlustscheine an Dritte abtreten. Der Regierungsrat erlässt die zur Abtretung erforderlichen Vorschriften.

Unterstellte Kommissionen

§ 50.¹ Der Gemeindevorstand kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen.

² Der Gemeindevorstand regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenerlass.

³ Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.

Eigenständige Kommissionen

§ 51.¹ Die Gemeindeordnung kann Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben an Stelle des Gemeindevorstands handeln.

² Die Kommissionen bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Gemeindevorstand angehört, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.

³ Die Gemeindeordnung regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen.

⁴ Die Kommissionen können den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparkament

§ 50.¹ ...

² ...

...
Entscheidungsbefugnisse ...

§ 51.¹ ...

² ...

³ ...

... Entscheidungsbefugnisse...

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Sie legen dazu ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.
⁵ Die Gemeindeordnung kann das direkte Antragsrecht gemäss Abs. 4 ausschliessen.

Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

§ 52.¹ Der Gemeindevorstand ernennt eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber.
2 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeindevorstand und besorgt die ihr oder ihm vom Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.

3 Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeindevorstandes mit beratender Stimme teil.

Arbeitsverhältnis

§ 53.¹ Das Arbeitsverhältnis der Angestellten von Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten untersteht dem öffentlichen Recht.

2 Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, gilt sinngemäss das kantonale Personalrecht.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
C. Schulpflege		Minderheit Jörg Mäder, Yvonne Bürgin, Max Homberger, Stefan Hunger
Bestand	§ 54. 1 ... 2 In Parlamentsgemeinden kann die Gemeindeordnung die Aufgaben der Schulpflege dem Gemeindevorstand übertragen.	§ 54. 1 ... Abs. 2 streichen. 2 (gemäß Antrag des Regierungsrates)
Zusammensetzung	§ 55. 1 Die Schulpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Die Gemeindeordnung bestimmt deren Zahl. 2 Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist Mitglied des Gemeindevorstands. Die Gemeindeordnung legt fest, ob sie oder er durch den Gemeindevorstand bestimmt oder im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt wird.	§ 55. 1 ... 2 Mitglieder des Gemeindevorstands oder der Schulpflege gewählt wird.
Aufgaben und Befugnisse	§ 56. 1 Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung. 2 Die Gemeindeordnung regelt die Finanzbefugnisse der Schulpflege. 3 Im Übrigen kommen der Schulpflege die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu.	§ 56. 1 Entscheidungsbe- fugnisse ... 2 ... 3 Entscheidungsbefugnisse...

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Schulkreise

§ 57.¹ Parlamentsgemeinden können ihr Gemeindegebiet in Schulkreise einteilen.

² ...

- a. die Gebietseinteilung,
- b. die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege und der Kreisschulbehörden,
- c. das für die Wahl der Kreisschulbehörden zuständige Organ.

Entscheidungsbefugnisse ...

Minderheit in Verbindung mit § 182 Jörg Mäder, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

D. Quartier- und Ortsteilkommissionen

Aufgaben

§ 58.¹ Die Gemeinde kann Aufgaben an Quartier- oder Ortsteilkommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.

Minderheit in Verbindung mit § 182 Jörg Mäder, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

² ...

... Entscheidungsbefugnisse....

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
---	---	--

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann

E. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen Rechnungsprüfungskommission

a. Bestand

§ 59.¹ Die politischen Gemeinden bestellen eine Rechnungsprüfungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern. In Versammlungsgemeinden bestimmt die Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder.

² In Parlamentsgemeinden wählt das Parlament die Mitglieder aus seiner Mitte.

³ Die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehenden Schulgemeinden zuständig. Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, bezeichnet ihre Gemeindeordnung die Gemeinde, deren Rechnungsprüfungskommission für sie zuständig ist.

⁴ Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, bestimmt die Gemeindeordnung

- a. die Gemeinde, deren Rechnungsprüfungskommission für sie zuständig ist,
- b. wie ihre Rechnungsprüfungskommission aus Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden zusammengesetzt wird.

D. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen

§ 59.¹ In Versammlungsgemeinden wählen die Stimmberechtigten an der Urne eine Rechnungsprüfungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist eine unabhängige Kommission.

³ In Parlamentsgemeinden wählt das Parlament die Mitglieder aus seiner Mitte.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.

⁴ (gemäß Abs. 3 des Antrags der Mehrheit)

⁵ (gemäß Abs. 4 des Antrags der Mehrheit)

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit Renate Büchi, Priska Seiler Graf,
Céline Widmer**

b. Aufgaben

§ 60.¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten.

² Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament entscheiden, soweit nicht eine andere Kommission dafür zuständig ist.

³ Die Prüfung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- a. finanzielle Zulässigkeit,
- b. rechnerische Richtigkeit,
- c. finanzielle Angemessenheit,
- d. sachliche Angemessenheit in Parlamentsgemeinden und in Versammlungsgemeinden, die eine Geschäftsprüfung vorsehen.

¹ ...
² ...
³ ...
⁴ ...
⁵ ...
⁶ ...
⁷ ...
⁸ ...
⁹ ...
¹⁰ ...
¹¹ ...
¹² ...
¹³ ...
¹⁴ ...
¹⁵ ...
¹⁶ ...
¹⁷ ...
¹⁸ ...
¹⁹ ...
²⁰ ...
²¹ ...
²² ...
²³ ...
²⁴ ...
²⁵ ...
²⁶ ...
²⁷ ...
²⁸ ...
²⁹ ...
³⁰ ...
³¹ ...
³² ...
³³ ...
³⁴ ...
³⁵ ...
³⁶ ...
³⁷ ...
³⁸ ...
³⁹ ...
⁴⁰ ...
⁴¹ ...
⁴² ...
⁴³ ...
⁴⁴ ...
⁴⁵ ...
⁴⁶ ...
⁴⁷ ...
⁴⁸ ...
⁴⁹ ...
⁵⁰ ...
⁵¹ ...
⁵² ...
⁵³ ...
⁵⁴ ...
⁵⁵ ...
⁵⁶ ...
⁵⁷ ...
⁵⁸ ...
⁵⁹ ...
⁶⁰ ...
⁶¹ ...
⁶² ...
⁶³ ...
⁶⁴ ...
⁶⁵ ...
⁶⁶ ...
⁶⁷ ...
⁶⁸ ...
⁶⁹ ...
⁷⁰ ...
⁷¹ ...
⁷² ...
⁷³ ...
⁷⁴ ...
⁷⁵ ...
⁷⁶ ...
⁷⁷ ...
⁷⁸ ...
⁷⁹ ...
⁸⁰ ...
⁸¹ ...
⁸² ...
⁸³ ...
⁸⁴ ...
⁸⁵ ...
⁸⁶ ...
⁸⁷ ...
⁸⁸ ...
⁸⁹ ...
⁹⁰ ...
⁹¹ ...
⁹² ...
⁹³ ...
⁹⁴ ...
⁹⁵ ...
⁹⁶ ...
⁹⁷ ...
⁹⁸ ...
⁹⁹ ...
¹⁰⁰ ...
¹⁰¹ ...
¹⁰² ...
¹⁰³ ...
¹⁰⁴ ...
¹⁰⁵ ...
¹⁰⁶ ...
¹⁰⁷ ...
¹⁰⁸ ...
¹⁰⁹ ...
¹¹⁰ ...
¹¹¹ ...
¹¹² ...
¹¹³ ...
¹¹⁴ ...
¹¹⁵ ...
¹¹⁶ ...
¹¹⁷ ...
¹¹⁸ ...
¹¹⁹ ...
¹²⁰ ...
¹²¹ ...
¹²² ...
¹²³ ...
¹²⁴ ...
¹²⁵ ...
¹²⁶ ...
¹²⁷ ...
¹²⁸ ...
¹²⁹ ...
¹³⁰ ...
¹³¹ ...
¹³² ...
¹³³ ...
¹³⁴ ...
¹³⁵ ...
¹³⁶ ...
¹³⁷ ...
¹³⁸ ...
¹³⁹ ...
¹⁴⁰ ...
¹⁴¹ ...
¹⁴² ...
¹⁴³ ...
¹⁴⁴ ...
¹⁴⁵ ...
¹⁴⁶ ...
¹⁴⁷ ...
¹⁴⁸ ...
¹⁴⁹ ...
¹⁵⁰ ...
¹⁵¹ ...
¹⁵² ...
¹⁵³ ...
¹⁵⁴ ...
¹⁵⁵ ...
¹⁵⁶ ...
¹⁵⁷ ...
¹⁵⁸ ...
¹⁵⁹ ...
¹⁶⁰ ...
¹⁶¹ ...
¹⁶² ...
¹⁶³ ...
¹⁶⁴ ...
¹⁶⁵ ...
¹⁶⁶ ...
¹⁶⁷ ...
¹⁶⁸ ...
¹⁶⁹ ...
¹⁷⁰ ...
¹⁷¹ ...
¹⁷² ...
¹⁷³ ...
¹⁷⁴ ...
¹⁷⁵ ...
¹⁷⁶ ...
¹⁷⁷ ...
¹⁷⁸ ...
¹⁷⁹ ...
¹⁸⁰ ...
¹⁸¹ ...
¹⁸² ...
¹⁸³ ...
¹⁸⁴ ...
¹⁸⁵ ...
¹⁸⁶ ...
¹⁸⁷ ...
¹⁸⁸ ...
¹⁸⁹ ...
¹⁹⁰ ...
¹⁹¹ ...
¹⁹² ...
¹⁹³ ...
¹⁹⁴ ...
¹⁹⁵ ...
¹⁹⁶ ...
¹⁹⁷ ...
¹⁹⁸ ...
¹⁹⁹ ...
²⁰⁰ ...
²⁰¹ ...
²⁰² ...
²⁰³ ...
²⁰⁴ ...
²⁰⁵ ...
²⁰⁶ ...
²⁰⁷ ...
²⁰⁸ ...
²⁰⁹ ...
²¹⁰ ...
²¹¹ ...
²¹² ...
²¹³ ...
²¹⁴ ...
²¹⁵ ...
²¹⁶ ...
²¹⁷ ...
²¹⁸ ...
²¹⁹ ...
²²⁰ ...
²²¹ ...
²²² ...
²²³ ...
²²⁴ ...
²²⁵ ...
²²⁶ ...
²²⁷ ...
²²⁸ ...
²²⁹ ...
²³⁰ ...
²³¹ ...
²³² ...
²³³ ...
²³⁴ ...
²³⁵ ...
²³⁶ ...
²³⁷ ...
²³⁸ ...
²³⁹ ...
²⁴⁰ ...
²⁴¹ ...
²⁴² ...
²⁴³ ...
²⁴⁴ ...
²⁴⁵ ...
²⁴⁶ ...
²⁴⁷ ...
²⁴⁸ ...
²⁴⁹ ...
²⁵⁰ ...
²⁵¹ ...
²⁵² ...
²⁵³ ...
²⁵⁴ ...
²⁵⁵ ...
²⁵⁶ ...
²⁵⁷ ...
²⁵⁸ ...
²⁵⁹ ...
²⁶⁰ ...
²⁶¹ ...
²⁶² ...
²⁶³ ...
²⁶⁴ ...
²⁶⁵ ...
²⁶⁶ ...
²⁶⁷ ...
²⁶⁸ ...
²⁶⁹ ...
²⁷⁰ ...
²⁷¹ ...
²⁷² ...
²⁷³ ...
²⁷⁴ ...
²⁷⁵ ...
²⁷⁶ ...
²⁷⁷ ...
²⁷⁸ ...
²⁷⁹ ...
²⁸⁰ ...
²⁸¹ ...
²⁸² ...
²⁸³ ...
²⁸⁴ ...
²⁸⁵ ...
²⁸⁶ ...
²⁸⁷ ...
²⁸⁸ ...
²⁸⁹ ...
²⁹⁰ ...
²⁹¹ ...
²⁹² ...
²⁹³ ...
²⁹⁴ ...
²⁹⁵ ...
²⁹⁶ ...
²⁹⁷ ...
²⁹⁸ ...
²⁹⁹ ...
³⁰⁰ ...
³⁰¹ ...
³⁰² ...
³⁰³ ...
³⁰⁴ ...
³⁰⁵ ...
³⁰⁶ ...
³⁰⁷ ...
³⁰⁸ ...
³⁰⁹ ...
³¹⁰ ...
³¹¹ ...
³¹² ...
³¹³ ...
³¹⁴ ...
³¹⁵ ...
³¹⁶ ...
³¹⁷ ...
³¹⁸ ...
³¹⁹ ...
³²⁰ ...
³²¹ ...
³²² ...
³²³ ...
³²⁴ ...
³²⁵ ...
³²⁶ ...
³²⁷ ...
³²⁸ ...
³²⁹ ...
³³⁰ ...
³³¹ ...
³³² ...
³³³ ...
³³⁴ ...
³³⁵ ...
³³⁶ ...
³³⁷ ...
³³⁸ ...
³³⁹ ...
³⁴⁰ ...
³⁴¹ ...
³⁴² ...
³⁴³ ...
³⁴⁴ ...
³⁴⁵ ...
³⁴⁶ ...
³⁴⁷ ...
³⁴⁸ ...
³⁴⁹ ...
³⁵⁰ ...
³⁵¹ ...
³⁵² ...
³⁵³ ...
³⁵⁴ ...
³⁵⁵ ...
³⁵⁶ ...
³⁵⁷ ...
³⁵⁸ ...
³⁵⁹ ...
³⁶⁰ ...
³⁶¹ ...
³⁶² ...
³⁶³ ...
³⁶⁴ ...
³⁶⁵ ...
³⁶⁶ ...
³⁶⁷ ...
³⁶⁸ ...
³⁶⁹ ...
³⁷⁰ ...
³⁷¹ ...
³⁷² ...
³⁷³ ...
³⁷⁴ ...
³⁷⁵ ...
³⁷⁶ ...
³⁷⁷ ...
³⁷⁸ ...
³⁷⁹ ...
³⁸⁰ ...
³⁸¹ ...
³⁸² ...
³⁸³ ...
³⁸⁴ ...
³⁸⁵ ...
³⁸⁶ ...
³⁸⁷ ...
³⁸⁸ ...
³⁸⁹ ...
³⁹⁰ ...
³⁹¹ ...
³⁹² ...
³⁹³ ...
³⁹⁴ ...
³⁹⁵ ...
³⁹⁶ ...
³⁹⁷ ...
³⁹⁸ ...
³⁹⁹ ...
⁴⁰⁰ ...
⁴⁰¹ ...
⁴⁰² ...
⁴⁰³ ...
⁴⁰⁴ ...
⁴⁰⁵ ...
⁴⁰⁶ ...
⁴⁰⁷ ...
⁴⁰⁸ ...
⁴⁰⁹ ...
⁴¹⁰ ...
⁴¹¹ ...
⁴¹² ...
⁴¹³ ...
⁴¹⁴ ...
⁴¹⁵ ...
⁴¹⁶ ...
⁴¹⁷ ...
⁴¹⁸ ...
⁴¹⁹ ...
⁴²⁰ ...
⁴²¹ ...
⁴²² ...
⁴²³ ...
⁴²⁴ ...
⁴²⁵ ...
⁴²⁶ ...
⁴²⁷ ...
⁴²⁸ ...
⁴²⁹ ...
⁴³⁰ ...
⁴³¹ ...
⁴³² ...
⁴³³ ...
⁴³⁴ ...
⁴³⁵ ...
⁴³⁶ ...
⁴³⁷ ...
⁴³⁸ ...
⁴³⁹ ...
⁴⁴⁰ ...
⁴⁴¹ ...
⁴⁴² ...
⁴⁴³ ...
⁴⁴⁴ ...
⁴⁴⁵ ...
⁴⁴⁶ ...
⁴⁴⁷ ...
⁴⁴⁸ ...
⁴⁴⁹ ...
⁴⁵⁰ ...
⁴⁵¹ ...
⁴⁵² ...
⁴⁵³ ...
⁴⁵⁴ ...
⁴⁵⁵ ...
⁴⁵⁶ ...
⁴⁵⁷ ...
⁴⁵⁸ ...
⁴⁵⁹ ...
⁴⁶⁰ ...
⁴⁶¹ ...
⁴⁶² ...
⁴⁶³ ...
⁴⁶⁴ ...
⁴⁶⁵ ...
⁴⁶⁶ ...
⁴⁶⁷ ...
⁴⁶⁸ ...
⁴⁶⁹ ...
⁴⁷⁰ ...
⁴⁷¹ ...
⁴⁷² ...
⁴⁷³ ...
⁴⁷⁴ ...
⁴⁷⁵ ...
⁴⁷⁶ ...
⁴⁷⁷ ...
⁴⁷⁸ ...
⁴⁷⁹ ...
⁴⁸⁰ ...
⁴⁸¹ ...
⁴⁸² ...
⁴⁸³ ...
⁴⁸⁴ ...
⁴⁸⁵ ...
⁴⁸⁶ ...
⁴⁸⁷ ...
⁴⁸⁸ ...
⁴⁸⁹ ...
⁴⁹⁰ ...
⁴⁹¹ ...
⁴⁹² ...
⁴⁹³ ...
⁴⁹⁴ ...
⁴⁹⁵ ...
⁴⁹⁶ ...
⁴⁹⁷ ...
⁴⁹⁸ ...
⁴⁹⁹ ...
⁵⁰⁰ ...
⁵⁰¹ ...
⁵⁰² ...
⁵⁰³ ...
⁵⁰⁴ ...
⁵⁰⁵ ...
⁵⁰⁶ ...
⁵⁰⁷ ...
⁵⁰⁸ ...
⁵⁰⁹ ...
⁵¹⁰ ...
⁵¹¹ ...
⁵¹² ...
⁵¹³ ...
⁵¹⁴ ...
⁵¹⁵ ...
⁵¹⁶ ...
⁵¹⁷ ...
⁵¹⁸ ...
⁵¹⁹ ...
⁵²⁰ ...
⁵²¹ ...
⁵²² ...
⁵²³ ...
⁵²⁴ ...
⁵²⁵ ...
⁵²⁶ ...
⁵²⁷ ...
⁵²⁸ ...
⁵²⁹ ...
⁵³⁰ ...
⁵³¹ ...
⁵³² ...
⁵³³ ...
⁵³⁴ ...
⁵³⁵ ...
⁵³⁶ ...
⁵³⁷ ...
⁵³⁸ ...
⁵³⁹ ...
⁵⁴⁰ ...
⁵⁴¹ ...
⁵⁴² ...
⁵⁴³ ...
⁵⁴⁴ ...
⁵⁴⁵ ...
⁵⁴⁶ ...
⁵⁴⁷ ...
⁵⁴⁸ ...
⁵⁴⁹ ...
⁵⁵⁰ ...
⁵⁵¹ ...
⁵⁵² ...
⁵⁵³ ...
⁵⁵⁴ ...
⁵⁵⁵ ...
⁵⁵⁶ ...
⁵⁵⁷ ...
⁵⁵⁸ ...
⁵⁵⁹ ...
⁵⁶⁰ ...
⁵⁶¹ ...
⁵⁶² ...
⁵⁶³ ...
⁵⁶⁴ ...
⁵⁶⁵ ...
⁵⁶⁶ ...
⁵⁶⁷ ...
⁵⁶⁸ ...
⁵⁶⁹ ...
⁵⁷⁰ ...
⁵⁷¹ ...
⁵⁷² ...
⁵⁷³ ...
⁵⁷⁴ ...
⁵⁷⁵ ...
⁵⁷⁶ ...
⁵⁷⁷ ...
⁵⁷⁸ ...
⁵⁷⁹ ...
⁵⁸⁰ ...
⁵⁸¹ ...
⁵⁸² ...
⁵⁸³ ...
⁵⁸⁴ ...
⁵⁸⁵ ...
⁵⁸⁶ ...
⁵⁸⁷ ...
⁵⁸⁸ ...
⁵⁸⁹ ...
⁵⁹⁰ ...
⁵⁹¹ ...
⁵⁹² ...
⁵⁹³ ...
⁵⁹⁴ ...
⁵⁹⁵ ...
⁵⁹⁶ ...
⁵⁹⁷ ...
⁵⁹⁸ ...
⁵⁹⁹ ...
⁶⁰⁰ ...
⁶⁰¹ ...
⁶⁰² ...
⁶⁰³ ...
⁶⁰⁴ ...
⁶⁰⁵ ...
⁶⁰⁶ ...
⁶⁰⁷ ...
⁶⁰⁸ ...
⁶⁰⁹ ...
⁶¹⁰ ...
⁶¹¹ ...
⁶¹² ...
⁶¹³ ...
⁶¹⁴ ...
⁶¹⁵ ...
⁶¹⁶ ...
⁶¹⁷ ...
⁶¹⁸ ...
⁶¹⁹ ...
⁶²⁰ ...
⁶²¹ ...
⁶²² ...
⁶²³ ...
⁶²⁴ ...
⁶²⁵ ...
⁶²⁶ ...
⁶²⁷ ...
⁶²⁸ ...
⁶²⁹ ...
⁶³⁰ ...
⁶³¹ ...
⁶³² ...
⁶³³ ...
⁶³⁴ ...
⁶³⁵ ...
⁶³⁶ ...
⁶³⁷ ...
⁶³⁸ ...
⁶³⁹ ...
⁶⁴⁰ ...
⁶⁴¹ ...
⁶⁴² ...
⁶⁴³ ...
⁶⁴⁴ ...
⁶⁴⁵ ...
⁶⁴⁶ ...
⁶⁴⁷ ...
⁶⁴⁸ ...
⁶⁴⁹ ...
⁶⁵⁰ ...
⁶⁵¹ ...
⁶⁵² ...
⁶⁵³ ...
⁶⁵⁴ ...
⁶⁵⁵ ...
⁶⁵⁶ ...
⁶⁵⁷ ...
⁶⁵⁸ ...
⁶⁵⁹ ...
⁶⁶⁰ ...
⁶⁶¹ ...
⁶⁶² ...
⁶⁶³ ...
⁶⁶⁴ ...
⁶⁶⁵ ...
⁶⁶⁶ ...
⁶⁶⁷ ...
⁶⁶⁸ ...
⁶⁶⁹ ...
⁶⁷⁰ ...
⁶⁷¹ ...
⁶⁷² ...
⁶⁷³ ...
⁶⁷⁴ ...
⁶⁷⁵ ...
⁶⁷⁶ ...
⁶⁷⁷ ...
⁶⁷⁸ ...
⁶⁷⁹ ...
⁶⁸⁰ ...
⁶⁸¹ ...
⁶⁸² ...
⁶⁸³ ...
⁶⁸⁴ ...
⁶⁸⁵ ...
⁶⁸⁶ ...
⁶⁸⁷ ...
⁶⁸⁸ ...
⁶⁸⁹ ...
⁶⁹⁰ ...
⁶⁹¹ ...
⁶⁹² ...
⁶⁹³ ...
⁶⁹⁴ ...
⁶⁹⁵ ...
⁶⁹⁶ ...
⁶⁹⁷ ...
⁶⁹⁸ ...
⁶⁹⁹ ...
⁷⁰⁰ ...
⁷⁰¹ ...
⁷⁰² ...
⁷⁰³ ...
⁷⁰⁴ ...
⁷⁰⁵ ...
⁷⁰⁶ ...
⁷⁰⁷ ...
⁷⁰⁸ ...
⁷⁰⁹ ...
⁷¹⁰ ...
⁷¹¹ ...
⁷¹² ...
⁷¹³ ...
⁷¹⁴ ...
⁷¹⁵ ...
⁷¹⁶ ...
⁷¹⁷ ...
⁷¹⁸ ...
⁷¹⁹ ...
⁷²⁰ ...
⁷²¹ ...
⁷²² ...
⁷²³ ...
⁷²⁴ ...
⁷²⁵ ...
⁷²⁶ ...
⁷²⁷ ...
⁷²⁸ ...
⁷²⁹ ...
⁷³⁰ ...
⁷³¹ ...
⁷³² ...
⁷³³ ...
⁷³⁴ ...
⁷³⁵ ...
⁷³⁶ ...
⁷³⁷ ...
⁷³⁸ ...
⁷³⁹ ...
⁷⁴⁰ ...
⁷⁴¹ ...
⁷⁴² ...
⁷⁴³ ...
⁷⁴⁴ ...
⁷⁴⁵ ...
⁷⁴⁶ ...
⁷⁴⁷ ...
⁷⁴⁸ ...
⁷⁴⁹ ...
⁷⁵⁰ ...
⁷⁵¹ ...
⁷⁵² ...
⁷⁵³ ...
⁷⁵⁴ ...
⁷⁵⁵ ...
⁷⁵⁶ ...
⁷⁵⁷ ...
⁷⁵⁸ ...
⁷⁵⁹ ...
⁷⁶⁰ ...
⁷⁶¹ ...
⁷⁶² ...
⁷⁶³ ...
⁷⁶⁴ ...
⁷⁶⁵ ...
⁷⁶⁶ ...
⁷⁶⁷ ...
⁷⁶⁸ ...
⁷⁶⁹ ...
⁷⁷⁰ ...
⁷⁷¹ ...
⁷⁷² ...
⁷⁷³ ...
⁷⁷⁴ ...
⁷⁷⁵ ...
⁷⁷⁶ ...
⁷⁷⁷ ...
⁷⁷⁸ ...
⁷⁷⁹ ...
⁷⁸⁰ ...
⁷⁸¹ ...
⁷⁸² ...
⁷⁸³ ...
⁷⁸⁴ ...
⁷⁸⁵ ...
⁷⁸⁶ ...
⁷⁸⁷ ...
⁷⁸⁸ ...
⁷⁸⁹ ...
⁷⁹⁰ ...
⁷⁹¹ ...
⁷⁹² ...
⁷⁹³ ...
⁷⁹⁴ ...
⁷⁹⁵ ...
⁷⁹⁶ ...
⁷⁹⁷ ...
⁷⁹⁸ ...
⁷⁹⁹ ...
⁸⁰⁰ ...
⁸⁰¹ ...
⁸⁰² ...
⁸⁰³ ...
⁸⁰⁴ ...
⁸⁰⁵ ...
⁸⁰⁶ ...
⁸⁰⁷ ...
⁸⁰⁸ ...
⁸⁰⁹ ...
⁸¹⁰ ...
⁸¹¹ ...
⁸¹² ...
⁸¹³ ...
⁸¹⁴ ...
⁸¹⁵ ...
⁸¹⁶ ...
⁸¹⁷ ...
⁸¹⁸ ...
⁸¹⁹ ...
⁸²⁰ ...
⁸²¹ ...
⁸²² ...
⁸²³ ...
⁸²⁴ ...
⁸²⁵ ...
⁸²⁶ ...
⁸²⁷ ...
⁸²⁸ ...
⁸²⁹ ...
⁸³⁰ ...
⁸³¹ ...
⁸³² ...
⁸³³ ...
⁸³⁴ ...
⁸³⁵ ...
⁸³⁶ ...
⁸³⁷ ...
⁸³⁸ ...
⁸³⁹ ...
⁸⁴⁰ ...
⁸⁴¹ ...
⁸⁴² ...
⁸⁴³ ...
⁸⁴⁴ ...
⁸⁴⁵ ...
⁸⁴⁶ ...
⁸⁴⁷ ...
⁸⁴⁸ ...
⁸⁴⁹ ...
⁸⁵⁰ ...
⁸⁵¹ ...
⁸⁵² ...
⁸⁵³ ...
⁸⁵⁴ ...
⁸⁵⁵ ...
⁸⁵⁶ ...
⁸⁵⁷ ...
⁸⁵⁸ ...
⁸⁵⁹ ...
⁸⁶⁰ ...
⁸⁶¹ ...
⁸⁶² ...
⁸⁶³ ...
⁸⁶⁴ ...
⁸⁶⁵ ...
⁸⁶⁶ ...
⁸⁶⁷ ...
⁸⁶⁸ ...
⁸⁶⁹ ...
⁸⁷⁰ ...
⁸⁷¹ ...
⁸⁷² ...
⁸⁷³ ...
⁸⁷⁴ ...
⁸⁷⁵ ...
⁸⁷⁶ ...
⁸⁷⁷ ...
⁸⁷⁸ ...
⁸⁷⁹ ...
⁸⁸⁰ ...
⁸⁸¹ ...
⁸⁸²

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
² Geschäftsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Parlament wählt diese aus seiner Mitte.	² ... ³ In Versammlungsgemeinden kann die Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung vorsehen. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen.	Minderheit I Jörg Mäder, Yvonne Bürgin, Urs Hans, Max Homberger ² ...
b. Aufgaben	³ (gemäß Antrag des Regierungsrates)	Minderheit II Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Celine Widmer ² ...
² § 62. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus.	§ 62. ¹ ...	³ Versammlungsgemeinden sind zur Geschäftsprüfung verpflichtet.
² Sie prüft insbesondere den Geschäftsbericht und		
a. in Parlamentsgemeinden die dem Parlament vorzulegenden Geschäfte, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist,		
b. in Versammlungsgemeinden die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.		
³ Die Prüfung erfolgt auf Recht- und Zweckmäßigkeit.	§ 63. ¹ ...	
Herausgabe von Unterlagen und Auskünften		
² § 63. ¹ Rechnungsprüfungskommissionen und Geschäftsprüfungskommissionen können		
a. beim Gemeindevorstand die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen.		

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. mit Zustimmung des Gemeindevorstands die für Ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

² Der Gemeindevorstand schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.

3 Teil: Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Grundsätze

Aufgabenträger

§ 64.¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die für ihre Organisation, Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit notwendig sind, selbst. Andere Aufgaben können sie Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen.

² Die Aufgabenübertragung an Dritte kann vertraglich oder durch Ausgliederung erfolgen.

Gewährleistung der Aufgabenerfüllung
§ 65. Die Gemeinden gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung recht- und zweckmässig erfolgt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. in Absprache mit dem Gemeindevorstand die...

... selbst. (Rest streichen)

² Andere Aufgaben können sie Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Die Aufgabenübertragung an Dritte kann erfolgen durch

- a. Vertrag,
b. Ausgliederung.

§ 65.¹ ...

² Zu diesem Zweck stellen die Gemeinden sicher, dass ihnen die notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungen, zur Kenntnis gebracht werden.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

2. Abschnitt: Ausgliederung

Begriff

§ 66. Eine Ausgliederung liegt vor, wenn eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf Dauer einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts überträgt und diese die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht.

Rechtsformen

a. Gemeindeanstalt

§ 67. 1 Die Gemeinde kann zur Ausgliederung eine Anstalt errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügt.
2 Die Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Präfizelle.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der Anstalt vereinbar sind.

b. Juristische Personen des Privatrechts

§ 68. Die Gemeinde kann zum Zweck der Ausgliederung

- eine juristische Person des Privatrechts errichten,
- sich an einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts beteiligen,
- eine oder mehrere Aufgaben einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts übertragen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsra-
tes, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Rechtsgrundlage

a. Inhalt

§ 69. Ausgliederungen erfordern eine Grundlage in einem Erlass, der insbeson-
dere folgende Punkte regelt:

- a. Art und Umfang der Aufgaben,
- b. Rechtsform des Aufgabenträgers,
- c. Finanzierung,
- d. Aufsicht,
- e. bei einer Anstalt die Organisation.

b. Zuständigkeit

§ 70.¹ Über Ausgliederungen von erhebli-
cher Bedeutung entscheiden die Stimmbe-
rechtigten an der Urne.

² In den übrigen Fällen bestimmt sich die
Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.

... Urne. In den übrigen Fällen
bestimmt sich die Zuständigkeit nach der
Gemeindeordnung.

² Ausgliederungen sind insbesondere dann

von erheblicher Bedeutung, wenn sie von

grosser politischer oder finanzieller Tragwei-
te sind.

c. Genehmigung

§ 71. ¹ Ist über den Erlass an der Urne zu
beschließen, bedarf er der Genehmigung
des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf
seine Rechtmässigkeit.

² Die Genehmigung ist Voraussetzung für
das Inkrafttreten des Erlasses.

d. Übertragung hoheitlicher Befugnisse

§ 72. Bei Ausgliederungen von Aufgaben,
zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse
erforderlich sind, richten sich die Anforde-
ungen nach § 72 streichen.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Am-
rein, Ursula Moor, Armin Steinmann

¹ Der Urnenentlass bedarf der Genehmigung
des Regierungsrates. ...

... , bedarf er anschlies-
send der Genehmigung... .

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

rungen an die Rechtsgrundlage nach Art. 98 Abs. 3 und 4 KV.

3. Abschnitt: Zusammenarbeit

A. Rechtsformen

Anschlussvertrag

§ 73. Mit einem Anschlussvertrag können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht.

Zusammenarbeitsvertrag

§ 74. 1 Mit einem Zusammenarbeitsvertrag können die Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

2 Befugnisse, die den Stimmberechtigten oder den Gemeindeparlamenten der beteiligten Gemeinden zustehen, dürfen nicht an die Gesellschaft übertragen werden.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff.) sinngemäss als kantonales öffentliches Recht.

Zweckverband

§ 75. 1 Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eige-

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann

1 ...

2 ...

³ Die Rechnungsprüfungskommission einer der beteiligten Gemeinden prüft die Rechnung der einfachen Gesellschaften und setzt wo nötig ein technisches Prüfungsorgan ein.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

ner Rechtspersönlichkeit zusammen-

schliessen.

² Der Zweckverband hat mindestens fol-

gende Organe:

a. die Stimmberechtigten des Verbands-

gebietes,

b. die Verbandsgemeinden,

c. der Verbandsvorstand,

d. die Rechnungsprüfungskommission.

³ Die Statuten gemäss Art. 92 Abs. 3 KV

können zudem eine Delegiertenversamm-

lung vorsehen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind.

Gemeinsame Anstalt

§ 76. ¹ Die Gemeinden können zur ge-

meinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben gemeinsame Anstalten errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügen.

² Die gemeinsame Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Prüfstelle.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der gemeinsamen Anstalt vereinbar sind.

Juristische Personen des Privatrechts

§ 77. Die Gemeinden können zur gemein-

samen Erfüllung einer oder mehrerer Auf-

gaben

a. eine juristische Person des Privatrechts

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. sich an einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts beteiligen,
- c. eine oder mehrere Aufgaben einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts übertragen.

Inhalt

§ 78.¹ Die Zusammenarbeit erfordert eine Rechtsgrundlage, die folgende Punkte regelt:

- a. beteiligte Gemeinden,
 - b. Art und Umfang der Aufgaben,
 - c. Rechtsform der Zusammenarbeit,
 - d. allfällige Rechtssetzungs- und Entscheidungsbefugnisse,
 - e. Finanzierung und Kostenverteilung,
 - f. Aufsicht,
 - g. Beendigung der Zusammenarbeit,
 - h. beim Zweckverband und der gemeinsamen Anstalt die Organisation.
- ² Bei der gemeinsamen Anstalt und der juristischen Person des Privatrechts kann ein gemeinsames Aufsichtsorgan vorgesehen werden. In diesem Organ ist jede Gemeinde vertreten.

Zustimmung der Gemeinden bei selbstständigen Aufgabenträgern

§ 79.¹ Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedürfen der Erlass und grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage der Zustimmung aller Gemein-

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

den. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

- ² Als grundlegend gelten Änderungen, die folgende Punkte regeln:
- wesentliche Aufgaben,
 - Grundzüge der Finanzierung,
 - Austritt und Auflösung,
 - beim Zweckverband die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden.

Zuständigkeit

a. bei Anschluss- und Zusammenar-

beitsverträgen

§ 80.¹ Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde beschliessen über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen an der Urne, wenn

- die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt,
- der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen.

² In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.

b. bei selbstständigen Aufgabenträgern

§ 81. Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde beschliessen an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammensetzung in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Genehmigung

§ 82.¹ Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedarf die Rechtsgrundlage der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.
² Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage.

C. Pflicht zur Zusammenarbeit Verfahren

§ 83.¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden zu einer Zusammenarbeit gemäss §§ 73–77 verpflichten, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.

² Er setzt den Gemeinden eine angemessene Frist zum Erlass einer zweckmässigen Rechtsgrundlage gemäss § 78.

³ Kommen die Gemeinden dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, kann der Regierungsrat die Rechtsgrundlage anstelle der Gemeinden beschliessen.

D. Besondere Arten der Zusammenarbeit

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

§ 84.¹ Die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone erfordert einen Vertrag zwischen den Kantonen.

² Darin kann das Recht eines anderen Kantons für anwendbar erklärt werden.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

§ 83 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Versuche

§ 85. 1 Der Regierungsrat kann auf Antrag der Gemeinden versuchsweise Formen und Ausgestaltungen der Zusammenarbeit bewilligen, die von der ordentlichen Gesetzgebung abweichen.
2 Versuche werden befristet und evaluiert.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann (vgl. Seite 1; Rückwertsung 4. Teil)

4. Teil: Finanzhaushalt
1. Abschnitt: Grundsätze

Grundsätze der Haushaltsführung

§ 86. 1 Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips und des Verbots der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern.
2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Minderheit I Regula Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

Minderheit II Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

1 ...

2 ...

Minderheit I Regula Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

1 ...

2 ...

Minderheit II Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

1 ...

2 ...

Gliederung des Haushalts
§ 87. 1 Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.
2 Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vornehmen (institutionelle Gliederung).

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Minderheit I Regula Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer	Minderheit II Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann
	³ Die für das Gemeindewesen zuständige Direktion (Direktion) regelt die funktionale Gliederung und den Kontenrahmen. Sie berücksichtigt dabei die Anforderungen der Finanzstatistik und stellt die Vergleichbarkeit und die Transparenz sicher.	³ der eidgenössischen Finanzstatistik... ³ ...
	Einheit des Haushalts § 88. ¹ Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde als Einheit geführt. Sie besteht aus <ol style="list-style-type: none"> der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen, den Sonderrechnungen. ² Die Einnahmen der Gemeinde fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind.	Minderheit in Verbindung mit §§ 91, 104, 105, 126, 128, 133 Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann
		¹ ...

Spezialfinanzierungen

a. im Allgemeinen

§ 89.¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit in Verbindung mit §§ 91, 104,

105, 126, 128, 133 Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Stein-

mann

² ...

² Sie sind zulässig für:

- a. Eigenwirtschaftsbetriebe
- b. Fonds, die das übergeordnete Recht vorsieht,
- c. Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 105,
- d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.

b. Eigenwirtschaftsbetriebe

§ 90.¹ Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. ² Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn

- a. sie dazu durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist oder

- b. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparktament dies beschließt.

³ Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.

⁴ § 97 gilt sinngemäß.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 89 Martin Zuber,
Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin
Steinmann

c. Rücklagen aus Globalbudgets

§ 91. 1 Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser ab als budgetiert, kann die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparklament mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage beschliessen.

2 Rücklagen stehen dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu verwenden.

3 Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter ab als budgetiert, werden zur Deckung des Fehlbetrags Rücklagen aufgelöst.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben

§ 92. 1 Sind künftige Investitionsvorhaben in die Finanz- und Aufgabenplanung eingesetzt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden.

2 Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparklament beschlossen.

§ 91 streichen.

§ 92 streichen.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget geschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

⁴ Die geäußerten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufge löst.
⁵ Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußerten Mittel aufzulösen.

Sonderrechnungen

§ 93. 1 Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln
a. im Interesse Dritter,
b. aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung.

² Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Gemeindevorstand auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten.

³ Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzulässig oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts		
A. Haushaltsgleichgewicht		
Ausgleich des Budgets	§ 94. 1 ...	§ 94. 1 ...
§ 94. 1 Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist.	... Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.	... Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.
2 Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn er durch das zweckfreie Eigenkapital gemäss § 128 Abs. 3 gedeckt ist.	2 Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich drei Prozent des Steuerertrags budgetiert werden.	2 Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich drei Prozent des Steuerertrags budgetiert werden.
Zinsbelastungsquote		
§ 95. 1 Die Zinsbelastungsquote entspricht dem Verhältnis der Nettozinsbelastung zum laufenden Ertrag. Die Nettozinsbelastung entspricht dem Zinsaufwand für kurz- und langfristige Schulden bei einem Satz von 5% abzüglich des ordentlichen Finanzvermögensertrags.	§ 95 streichen.	§ 95 streichen.
2 Übersteigt die Quote 5%, ist im nächsten Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% vorzusehen.	2 Übersteigt die Quote 5%, ist im nächsten Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% vorzusehen.	2 Übersteigt die Quote 5%, ist im nächsten Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% vorzusehen.
3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Quote in einer Verordnung.	3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Quote in einer Verordnung.	3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Quote in einer Verordnung.
Eigenkapitalquote		
§ 96. Die Eigenkapitalquote entspricht dem Verhältnis des zweckfreien Eigenkapitals zur Bilanzsumme abzüglich der zweckgebundenen Mittel.	§ 96 streichen.	§ 96 streichen.
2 Beträgt die Quote in den letzten vier Jah-		

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

ren im Durchschnitt weniger als 25%, darf kein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

³ Auf Anstalten und Zweckverbände findet die Bestimmung keine Anwendung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Quote in einer Verordnung.

Bilanzfehlbetrag

§ 97. ¹ Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, werden in der Bilanz als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.

² Ein Bilanzfehlbetrag ist innerlängstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie werden so bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

Information

§ 98. Die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts, zur Zinsbelastungsquote, zur Eigenkapitalquote, zum Bilanzfehlbetrag und zum Investitionsanteil gemäss § 101 werden in Budget und Jahresrechnung offengelegt.

Minderheit

§ 98 streichen.

...
Haushaltsgleichgewichts und zur Veränderung des Eigenkapitals sowie die Kennzahlen zur Zinsbelastung und zu den Investitionen der letzten 10 Jahre werden in Budget ...

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein,
Ursula Moor, Armin Steinmann,
Erich Vontobel, Martin Zuber

B. Finanz- und Aufgabenplan

Zweck und Inhalt

§ 99.¹ Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben.

² Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.

³ Er enthält insbesondere:

a. die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten,

b. die Investitionsplanung,

c. die Planerfolgsrechnung,

d. die Planbilanz,

e. die Plangeldflussrechnung,

f. die Aufgabenplanung nach funktionaler oder institutioneller Gliederung.

Lit. c-f streichen.

⁴ Zur Steuerung der Aufgaben ist eine funktional oder institutionell gegliederte Rechnung über die Planjahre zu erstellen.

Zuständigkeit

§ 100.¹ Der Gemeindevorstand beschließt den Finanz- und Aufgabenplan.

² Er bringt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparkt gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.

³ Der Finanz- und Aufgabenplan wird öffentlich aufgelegt.

¹ ...

² ...

³ ...

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Minderheit I Céline Widmer, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Priska Seiler Graf	Minderheit II Stefan Hunger, Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Céline Widmer
Investitionsanteil	§ 101. 1 Der Investitionsanteil entspricht dem Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben. ² Die Gemeinden verwenden durchschnittlich mindestens 10% der Gesamtausgaben für Investitionen. Berücksichtigt werden die letzten acht Rechnungsjahre und das laufende Rechnungsjahr sowie die nächsten drei Planjahre. ³ Auf Anstalten und Zweckverbände findet die Bestimmung keine Anwendung. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung des Anteils in einer Verordnung.	§ 101. (gemäss Antrag des Regierungsrates) ² ... ³ ... 5% ... ⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)
C. Budget	Zweck § 102. Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest.	Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber § 103 streichen.
Grundsätze	§ 103. Das Budget richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.	

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
Inhalt			
§ 104. ¹ Das Budget enthält:	§ 104. ¹ ... a. die Erfolgsrechnung, b. die Investitionsrechnung. ²	1 ... 2 ... 3 ... Abs. 3 streichen. ³	1 ... 2 ... 3 ... Abs. 4 streichen. ⁴
2 Auf die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung finden §§ 133 und 134 Anwendung. ³			
3 Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget weist das Budget den Budgetkredit sowie die Leistungen und Beurteilungskriterien aus. ⁴			
4 Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments noch aussteht, werden die Budgetkredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist. ⁵			
5 Der Regierungsrat regelt die Darstellung des Budgets in einer Verordnung.	Abs. 5 streichen.		

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 89 Martin Zuber,
Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin
Steinmann

Globalbudget

§ 105.¹ Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparkament kann für einen Verwaltungsbereich ein Globalbudget beschließen, das Aufwand und Ertrag zu einem Globalkredit zusammenfasst.

² Verwaltungsbereiche mit Globalbudget müssen Einheiten der institutionellen oder funktionalen Rechnung entsprechen. Das Globalbudget erfasst nur die Erfolgsrechnung.

³ Ein Gemeineiderrlass regelt die Haushaltsführung mit Globalbudgets.

Verfahren

a. Gemeinden

§ 106.¹ Der Gemeindevorstand erstellt die Budgetvorlage und begründet insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres.

² Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparkament beschließt das Budget. In der gleichen Versammlung bzw. Sitzung wird der Steuerfuss beschlossen.

³ Budget und Steuerfuss werden bis spätestens Ende Jahr beschlossen. Liegen keine rechtskräftigen Beschlüsse vor, ist der Gemeindevorstand ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu

§ 105 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

tätigten.

b. Zweckverbände

§ 107. Das Budget wird beschlossen von

- a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,
- b. den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.

3. Abschnitt: Ausgaben und Anlagen

A. Bewilligung von Ausgaben

1. Allgemeines

Gebundene und neue Ausgaben

§ 108.¹ Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtsatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

² Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu.

Bewilligung neuer Ausgaben

§ 109.¹ Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus.

² Die Gemeindeordnung regelt, ob und in welchem Umfang dem Gemeindevorstand, der Schulpflege und einer eigenständigen Kommission die Befugnis eingeräumt wird, im laufenden Rechnungsjahr neue Ausgaben zu bewilligen, ohne dass ein Budget-

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

kredit vorliegt. Die Gemeindeordnung legt einen jährlichen Gesamtbetrag für neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben fest.

Bewilligung gebundener Ausgaben

§ 110. Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

2. Verpflichtungskredit

a. Begriff und Formen

§ 111.¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Er wird beschlossen:

- a. bei einem Einzelvorhaben als Objektkredit,
- b. bei einem Programm als Rahmenkredit für die gesamten Ausgaben und als Objektkredite für die Ausgaben der einzelnen Teile des Programms.

³ Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite.

b. Zuständigkeit

§ 112.¹ Die Gemeindeordnung bestimmt anhand von Betragsgrenzen die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch:

- a. die Stimmberechtigten an der Urne,

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindepotestament,
- c. den Gemeindevorstand,
- d. die Schulpflege.

² Die Gemeindeordnung kann zudem die Zuständigkeit eigenständiger Kommissionen vorsehen.

³ Die Beitragsgrenzen sind so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden.

Zusatzkredit

a. Anwendungsbereich

§ 113.¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.

² Bei einer wesentlichen Zweckänderung ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen.

b. Zuständigkeit

§ 114.¹ Wenn die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits.

² Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.

Bemessung

§ 115.¹ Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen.

2 Der Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen geschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Verfall und Aufhebung

§ 116.¹ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

2 Wird ein an der Urne bewilligter Verpflichtungskredit nicht beansprucht, entscheidet die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparkament über die Aufhebung. In den übrigen Fällen entscheidet das Organ, das den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufhebung.

Kontrolle und Abrechnung

§ 117.¹ Der Gemeindevorstand führt eine Verpflichtungskreditkontrolle.

2 Bei Verpflichtungskrediten die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, erstellt der Gemeindevorstand nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung.

3 Diese bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung oder des Parlaments.

⁴ Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschreitung

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

tung vorliegt.

3. Budgetkredit

Begriff

§ 118. Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Verfahren

§ 119.¹ Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets bewilligt.

² Die Zuständigkeit richtet sich nach §§ 106 und 107.

Nachtragskredit

§ 120.¹ Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

² Die Zuständigkeit richtet sich nach §§ 106 und 107.

³ Auf die Einholung eines Nachtragskredits kann verzichtet werden, wenn

- die Überschreitung des Budgetkredits betragsmäßig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist,
- der Gemeindevorstand, die Schulpflege oder eine eigenständige Kommission gemäß § 109 Abs. 2 über die Befugnis verfügt, Ausgaben in der entsprechenden Höhe außerhalb des Budgets zu bewilligen.

Kreditüberschreitung

§ 121.¹ Das gemäß §§ 137 und 138 zuständige Organ genehmigt Kreditüberschreitungen zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
² Der Gemeindevorstand begründet wesentliche Kreditüberschreitungen.		
B. Anlagegeschäfte		
Zuständigkeit		
a. Grundsatz	§ 122. ¹ ... werden grundsätzlich vom Gemeindevorstand ...	
§ 122. ¹ Anlagen des Finanzvermögens werden vom Gemeindevorstand beschlossen.		
		² Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparkt sind zuständig:
		a. ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräußerung von und Investitionen in Finanzliegenschaften,
		b. in den weiteren in der Gemeindeordnung vorgesehenen Fällen.
b. Ausnahmen		§ 123 streichen.
§ 123. ¹ Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparkt beschließt über folgende Anlagen:		
a. Veräußerung von Liegenschaften,		
b. Einräumung eines Baurechts,		
c. Investitionen in Liegenschaften,		
d. Gewährung von langfristigen Darlehen,		
e. Erwerb von Beteiligungen an juristischen Personen.		
		² Die Gemeindeordnung kann bis zu einem bestimmten Anlagewert die Zuständigkeit des Gemeindevorstands vorsehen.

<p>Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013</p> <p>Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014</p> <p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
<p>4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>Zweck</p> <p>§ 124. Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.</p>	<p>Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Yvonne Bürgin, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer</p>
<p>Grundsätze</p> <p>§ 125.¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.</p> <p>² Forderungen und Verpflichtungen des Finanzausgleichs sind von der Periodenabgrenzung ausgenommen.</p>	<p>§ 125.¹ ...</p> <p>1 ...</p> <p>² Steueraufschöpfungen oder -zuschüsse werden über transitorische Aktiven oder Rückstellungen zeitlich abgegrenzt.</p>
	<p>³ Die Höhe der Rückstellungen oder der transitorischen Aktiven entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr abzuliefernden bzw. empfangenen Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu leistenden bzw. zu erwartenden Ausgleichsbetrag.</p> <p>Abs. 3 streichen.</p>

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**
**Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 5.
Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.			
	Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Armin Steinmann, Erich Vontobel	Folgeminderheit zu § 89 Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber	Minderheit II Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer	
B. Jahresrechnung				
Zweck und Inhalt	§ 126. ¹ ...	1 ...	1 ...	
§ 126. ¹ Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget.		2 ...	2 ...	
2 Sie enthält insbesondere:				
a. die Bilanz, b. die Erfolgsrechnung, c. die Investitionsrechnung, d. die Geldflussrechnung, e. den Anhang.			Lit. d streichen.	
3 Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget zeigt die Jahresrechnung zudem die erbrachten Leistungen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel.	3 ...	3 ...	Abs. 3 streichen.	
4 Der Regierungsrat regelt die Darstellung der Jahresrechnung in einer Verordnung.			Abs. 4 streichen.	
			⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)	

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Bilanz

a. im Allgemeinen

§ 127.¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.

² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.
³ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräusserst werden können.

⁴ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

⁵ Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
b. Eigenkapital im Besonderen	Folgeminderheit zu § 89	Minderheit I Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber	Minderheit II Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer
§ 128. ¹ Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital. 2 Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst:	1 ... 2 ...	1 ... 2 ...	1 ... 2 ...
a. die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 90, b. die Fonds im Eigenkapital, c. die Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 91, d. die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben gemäss § 92.	Lit. c und d streichen. Lit. d streichen.		

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit III Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer
³ Das zweckfreie Eigenkapital umfasst:	³ ... a. den Bilanzüberschuss, b. die Reserve gemäss § 129, c. die Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens gemäss §§ 130 und 132, d. die Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss §§ 131 und 132.	Lit. c und d streichen.	³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Reserve

§ 129. 1 Die Gemeinden können mit Einlagen in die Reserve das Nettovermögen erhöhen oder eine Nettoverschuldung vermindern.

2 Die Einlagen werden budgetiert. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

3 Die Reserve wird zur Deckung von Aufwandsüberschüssen verwendet.

d. Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens

§ 130. 1 Die Gemeinden führen für die Anlagen des Verwaltungsvermögens eine Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve. Ausgenommen sind die Anlagen der Eigentumschaftsbetriebe.

2 In die Reserve werden jährlich mindestens 25% der plamässigen Abschreibungen eingelegt.

Minderheit Renate Buchi, Priska Seiler
Graf, Céline Widmer

§ 130. 1 (gemäß Antrag des Regierungsrates)

§ 130 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler
Graf, Céline Widmer

e. Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens

§ 131. 1 Die Gemeinden führen für die überbaute Liegenschaften des Finanzvermögens eine Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve.
2 In die Reserve wird jährlich mindestens 1% des Gebäudeversicherungswertes eingelagert.

§ 131. (gemäß Antrag des Regierungsrates)

... führen.

1 Die Gemeinden können...

2 (gemäß Antrag des Regierungsrates)

f. Gemeinsame Bestimmungen für Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven
§ 132. 1 Entnahmen aus den Reserven gemäss §§ 130 und 131 werden mit der Ausgabenbewilligung für Werterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen beschlossen und dürfen nicht zu einer Unterdeckung führen. Vorbehalten bleibt eine Verwendung der Mittel gemäss § 94 Abs.

2.
2 Die Fondsmittel werden nicht verzinst.

Minderheit Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler
Graf, Céline Widmer

§ 132. (gemäß Antrag des Regierungsrates)

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Erfolgsrechnung

§ 133.¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.
² Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
 - b. das Finanzergebnis,
 - c. das ausserordentliche Ergebnis.
- ³ Das ausserordentliche Ergebnis umfasst
- a. die Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche,
 - b. die Einlagen in Vortfinanzierungen und deren Auflösung,
 - c. die Einlagen in die Reserve,
 - d. die Einlagen in die und Entnahmen aus der Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens,
 - e. die Einlagen in die und Entnahmen aus der Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens.

Investitionsrechnung

§ 134.¹ Beim Verwaltungsvermögen entfällt die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte,

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 89 Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steimann, Martin Zuber

1 ...

2 ...

3 ...

1 ...

2 ...

Lit. d streichen.

3 ...

Lit. a streichen.

Minderheit I Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

1 ...

2 ...

1 ...

2 ...

Lit. d streichen.

3 ...

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.

² Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel,
Martin Zuber

Geldflussrechnung

§ 135. Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel,
Martin Zuber

Anhang

- § 136. Der Anhang
- bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
 - fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,
 - bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,
 - enthält weitere Angaben zur Beurteilung.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

lung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Verfahren

a. Gemeinden

§ 137.¹ Der Gemeindevorstand erstellt die Jahresrechnung.

² Sie wird von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindepartament innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.

³ Der Gemeindevorstand reicht dem Bezirksrat die Jahresrechnung, die Be schlüsse der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung oder des Gemeindepartaments ein.

b. Zweckverbände

§ 138. Die Jahresrechnung wird geneh migt von

- a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,
- b. den Gemeindevorständen der Ver bandsgemeinden in den übrigen Fällen.

C. Bilanzierung und Vermögensüber tragung

Bilanzierung

a. Bilanzierungsgrundsätze

§ 139.¹ Vermögenswerte werden bilan ziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und

- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann
- 2 Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
 - a. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
 - c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann

3 Geringfügige Vermögenswerte und Verpflichtungen müssen nicht bilanziert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

b. Bewertungsgrundsätze
§ 140. 1 Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

140. 1 ...

Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet.
2 ...
...bilanziert. Das

...Abschreibung bilanziert.
... Abschreibung bilanziert.

2 Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzuglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

3 Der Regierungsrat regelt die Methode zur Bewertung des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens in einer Verordnung.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Abschreibungen und Wertminderungen

§ 141. 1 Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch lineare Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.
2 Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanziert Wert berichtigt.
3 Der Regierungsrat regelt die angenommene Nutzungsdauer der Anlagekategorien in einer Verordnung.

gen

§ 141. 1 Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.
2 Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

1 ...

...durch

degressive Abschreibung...

Abs. 3 streichen.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

1 ...

Abs. 2 streichen.

Vermögensübertragung und Vermögensveräußerung

§ 142. 1 Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.

2 Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

Minderheit II Jörg Mäder, Yvonne Bürgin, Martin Farmer, Stefan Hunger, Katharina Kull

D. Geschäftsbericht

Geschäftsbericht

§ 143.¹ Der Gemeindevorstand legt mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ab.
2 Der Geschäftsbericht wird in Parlamentsgemeinden vom Parlament und in Versammlungsgemeinden, deren Rechenschaftsprüfungskommission über Geschäftsbefugnisse verfügt, von der Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt. In den Versammlungsgemeinden wird der Geschäftsbericht den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

§ 143.¹ ...

1 ...

2 ...

... Parlament innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt. In den Versammlungsgemeinden wird der Geschäftsbericht den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

...genehmigt. (Rest streichen; vgl. Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ In den übrigen Versammlungsgemeinden ist der Geschäftsbericht freiwillig und wird den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

E. Rechnungsführung

Grundsätze der Buchführung

§ 144. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Anlagenbuchhaltung

§ 145. Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen werden in einer Anlagenbuchhaltung geführt.

Interne Verrechnungen

§ 146.¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungsbereichen.
² Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind.

Inventarführung

§ 147.¹ Die Gemeinden erstellen jährlich Wert- und Sachinventare.
² Wertinventare enthalten die bilanzierten, Sachinventare die nicht bilanzierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

Minderheit Katharina Kull, Yvonne Bürgin,
Martin Farmer, Erich Vontobel

Minderheit Katharina Kull, Yvonne Bürgin,
Martin Farmer, Erich Vontobel

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Aufbewahrung
§ 148.¹ Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- a. 50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,
- b. 30 Jahre für Buchhaltung und Inventar
- c. zehn Jahre für Buchungsbelege.

² Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.

F. Finanzinformationen
Finanzkennzahlen

§ 149. Der Regierungsrat legt Kennzahlen fest, welche die Gemeinden im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung ausweisen müssen.

Finanzstatistik
§ 150.¹ Die Direktion veröffentlicht jährlich statistische Daten zur Finanzlage der Gemeinden.
² Die Gemeinden stellen die hierfür erforderlichen Rechnungs- und Plandaten zur Verfügung. Der Regierungsrat bestimmt Art, Umfang und Übermittlung der Daten.

Minderheiten
Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Armin Steinmann, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Martin Zuber

¹ ...

- a. 30 Jahre ...
- b. zehn Jahre für Buchhaltung, Buchungsbelege und Inventar.
Lit. c streichen.

¹ ...

Abs. 2 streichen.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann

§ 150. ¹ Die für das Gemeindewesen zu- ständige Direktion (Direktion) öffent- licht...

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

5. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung

Grundsatz

§ 151.¹ Die Gemeinden legen den Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanziellen Prüfung vor.

² Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für die Anstalten und Zweckverbände, soweit sie mit deren Besonderheiten vereinbar sind.

Inhalt und Gegenstand der Prüfung

§ 152.¹ Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der betreffenden Gemeinde entsprechen.

² Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr.

³ Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

¹ ...

² ...

³ ...

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Der Regierungsrat bestimmt die anwendbaren Normen in einer Verordnung.

Minderheiten Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber
⁴ Gemeinden, welche zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten, müssen ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen lassen:
a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,

b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

⁵ Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.
⁶ Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Prüfung nicht gegeben, so muss die Gemeinde ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen.

Minderheiten Priska Seller Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

Prüfstelle
a. Bestand
§ 153.¹ Die Gemeinden können Private, eine Finanzkontrolle oder den Kanton mit der finanziellen Prüfung beauftragen.

§ 153.¹ Die Gemeinden beauftragen Private oder die Finanzkontrolle einer Gemeinde mit der finanziellen Prüfung.

¹ (gemäß Antrag des Regierungsrates)

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Sie können in der Gemeindeordnung die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen, wenn mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Gemeinde umfasst weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohner.
- b. Die Bilanzsumme beträgt weniger als 14 Mio. Franken.
- c. Der Jahresumsatz beträgt weniger als 7 Mio. Franken.

² ...
..., wenn diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllen.

b. Fachkunde und Leumund
§ 154.¹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen (Prüfende) verfügen über die notwendige Fachkunde und einen unbescholtene Leumund im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren und Revisoren (RAG).

² Die Leitung der finanztechnischen Prüfung setzt als qualifizierte Fachkunde voraus:

- a. eine Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 RAG und

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Priska Seller Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

² (gemäß Antrag des Regierungsrates)

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

¹ ...

...Art. 4 Abs. 1 – 4 des ...

Abs. 2 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. eine zweijährige Berufserfahrung in der Prüfung des Rechnungswesens von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.
³ Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungscommission als Prüfstelle bezeichnen (§ 153 Abs. 2), können in der Gemeindeordnung geringere Anforderungen an die Fachkunde stellen.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Farmer, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

c. Unabhängigkeit

- § 155. 1 Die Prüfstelle und die Prüfenden müssen von der auftraggebenden Gemeinde unabhängig sein.
2 Die Prüfenden und Ihnen vorgesetzte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere
- weder dem Gemeindeparkament noch einer Behörde der auftraggebenden Gemeinde angehören,
 - in keinem arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Verhältnis zur auftraggebenden Gemeinde stehen.
- ³ Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungscommission als Prüfstelle bezeichnen (§ 153 Abs. 2), können in der Gemeindeordnung geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit stellen.

1 ...

2 ...

³ Die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungskommission ergibt sich aus deren Wahl.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

d. Bewilligungspflicht

§ 156. 1 Die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter von finanziellen Prüfungen setzt eine Bewilligung der Direktion voraus. Ausgenommen sind die Fälle gemäss § 153 Abs. 2.

2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 154 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

3 Die zugelassenen Leiterinnen und Leiter werden in ein öffentliches Register eingetragen.

e. Prüfungsbericht

§ 157. 1 Die Prüfstelle erstattet dem Gemeindevorstand, der Rechnungsprüfungs-Kommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanziellen Prüfung.

2 Sie erstellt nach der Prüfung der Jahresrechnung zudem einen Kurzbericht. Dieser enthält:

- a. das Prüfungsergebnis,
- b. die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung,
- c. die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt

Minderheiten
Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit in Verbindung mit §§ 161,

162 Priska Seiler, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 156. (gemäß Antrag des Regierungsrates)

d. Prüfungsbericht

§ 157. 1 Die Prüfstelle erstattet dem Gemeindevorstand, der Rechnungsprüfungs-Kommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanziellen Prüfung.

2 Sie erstellt nach der Prüfung der Jahresrechnung zudem einen Kurzbericht. Dieser enthält:

- a. das Prüfungsergebnis,
- b. die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung,
- c. die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.

f. Anzeigepflicht

§ 158. Die Leiterinnen und Leiter der finanziellen Prüfung zeigen alle Straftaten, von denen sie bei Vornahme der Prüfung Kenntnis erlangen, der zuständigen Behörde an.

Einsetzung der Prüfstelle

§ 159.¹ Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Bezirksrat.

² Für die Einsetzung der Prüfstelle kann die Gemeindevorordnung die alleinige Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindepalaments vorsehen.

Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

§ 160.¹ Die Prüfstelle kann

- beim Gemeindevorstand die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen,
- mit Zustimmung des Gemeindevorstands die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

² Die Herausgabe von Unterlagen und die

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Erlteilung von Auskünften umfassen auch besondere Personendaten und Steuerdaten.

³ Die Prüfstelle dokumentiert die Zugriffe auf besondere Personendaten und Steuerdaten und die damit verfolgten Zwecke. Die für die Prüfung erhobenen Daten werden zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung vernichtet.

Aufsicht über Prüfstellen

a. Zuständigkeit

§ 161.¹ Die Prüfstellen unterstehen der Aufsicht der Direktion.

² Die Prüfstellen müssen der Direktion a. alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, welche diese für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt, b. jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren.

b. Massnahmen

§ 162.¹ Wird die finanzielle Prüfung ordnungswidrig durchgeführt, kann die Direktion gegenüber den Prüfstellen sowie den Leiterinnen und Leitern von finanziellen Prüfungen Weisungen erlassen.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 156 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

§ 161. (gemäß Antrag des Regierungsrates)

Folgeminderheit zu § 156 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

§ 162. (gemäß Antrag des Regierungsrates)

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

2 Sie entzieht den Leiterinnen und Leitern die Bewilligung, wenn

- a. diese die Voraussetzungen gemäss § 154 Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllen,
- b. diese oder die unter ihrer Leitung tätigen Prüfenden die rechtlichen Vorschriften wiederholt oder in grober Weise verletzen

5. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden
1. Abschnitt: Änderungen im Bestand
A. Formen von Änderungen im Bestand
Zusammenschluss von Gemeinden
a. Initiative zur Prüfung von Zusammenschlüssen

§ 163.¹ Mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kann vom Gemeindevorstand die Prüfung von Zusammenschlüssen verlangt werden.

² Bei Annahme der Initiative wird der Gemeindevorstand verpflichtet, Zusammenschlüsse zu prüfen und die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparkament darüber zu informieren.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

b. Zusammenschlussvertrag

§ 164.¹ Gemeinden, die sich zusammen-
schließen wollen, schliessen einen Ver-
trag.

² Dieser regelt insbesondere:

- a. ob eine neue Gemeinde gebildet wird
oder eine Gemeinde andere Gemein-
den oder Gemeindeteile aufnimmt,
- b. die Übergangsordnung,
- c. den Übergang der Rechtsverhältnisse,
- d. die Schaffung einer Übergangsbehör-
de, die zu Gemeindeordnung und
Budget Antrag stellen kann.

c. Verfahren

§ 165.¹ Die Stimmberechtigten jeder be-
teiligten Gemeinde beschliessen den Ver-
trag über den Zusammenschluss. Dieser
bedarf der Genehmigung des Regierungs-
rates, der ihn auf seine Rechtmässigkeit
prüft. Die Genehmigung ist Voraussetzung
für das Inkrafttreten des Vertrags.

² Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
der beteiligten Gemeinden beschliesst die
Gemeindeordnung einer neuen Gemein-
de.

³ Der Zusammenschluss von Schulge-
meinden ist zulässig, wenn die neue
Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im
Bereich von Schule und Bildung wahr-
nimmt. Der Regierungsrat kann Ausnah-
men bewilligen, wenn besondere Verhält-
nisse bestehen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

nisse es erfordern.

Übernahme der Schulaufgaben

§ 166.¹ Über die Auflösung einer Schulgemeinde und die Übernahme von deren Aufgaben durch die politische Gemeinde beschließen die Stimmberechtigten an der Urne.

² Schulgemeinden und politische Gemeinden koordinieren das Verfahren. Die Gemeindevorstände unterbreiten den Stimmberechtigten eine gemeinsame Vorlage.

Minderheit II Max Homberger, Urs Hans

Minderheit I Priska Seiler Graf, Renate Buchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

B. Unterstützung

Voraussetzungen

§ 167. Der Kanton unterstützt Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Beratung und finanziellen Beiträgen, wenn durch den Zusammenschluss

- eine zweckmässig abgegrenzte Gemeinde entsteht,
- die Interessen der anderen Gemeinden und des Kantons berücksichtigt werden.

§ 167. (gemäß Antrag des Regierungsrates)

§ 167. 1 Der Kanton fördert die Vereinigung von Gemeinden, wenn die vereinigte Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und wirksamer zu erfüllen.

² Die vereinigte Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben:

- leistungsfähig, wenn sie die Leistungen eigenverantwortlich erbringt und finanziert,
- wirtschaftlich, wenn sie die Leistungen

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
mit einem möglichst geringen Mittel Einsatz erbricht,
c. wirksam, wenn sie über die für die Leistungserbringung geeigneten Mittel verfügt.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

Beitrag an die Projektkosten

- § 168.¹ Der Kanton leistet einen Beitrag an die Projektkosten zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses.
² Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrags und die anrechenbaren Kosten in einer Verordnung.

Zusammenschlussbeitrag

- § 169.¹ Der Kanton leistet einen pauschalen Beitrag an die Kosten der Neuorganisation einer zusammengeschlossenen Gemeinde.

- ² Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrags in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei
a. den unterschiedlichen Aufwand, der beim Zusammenschluss von politischen Gemeinden sowie beim Zusammenschluss von Schulgemeinden und bei der Übernahme von Schulaufgaben durch politische Gemeinden entsteht,

§ 168 streichen.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

§ 169 streichen.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. die Zahl der beteiligten Gemeinden.

Entschuldungsbeitrag

§ 170.¹ Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen Gemeinde einen Entschuldungsbeitrag für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde.

² Mit dem Beitrag wird die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner der beteiligten Gemeinde auf einen Stand gesenkt, der einer mittleren Verschuldung entspricht.
³ Beitragsberechtigt sind beteiligte Gemeinden, die höchstens 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

⁴ Entspricht das Gebiet einer beteiligten Gemeinde dem Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinde, werden keine Beiträge geleistet.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Ausmass der Entschuldung und die Abstufung der Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden in einer Verordnung.

Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

Minderheit II Max Homberger, Urs Hans

§ 170 streichen.

¹ (gemäß Antrag des Regierungsrates)

² (gemäß Antrag des Regierungsrates)
³ Beitragsberichtigt sind fusionierende Gemeinden, die je höchstens 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen, und wenn die fusionierte Gemeinde mindestens 3000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich

§ 171.¹ Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen politischen Gemeinde während vier Jahren einen Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Ressourcenausgleich sowie beim demografischen und geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich gemäss Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010.
² Die Bemessung des Beitrags berücksichtigt den Unterschied zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen nach FAG vor dem Zusammenschluss,

- die den beteiligten Gemeinden ausbezahlt wurden und
- die den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihres Zusammenschlusses zugestanden hätten.

³ Der Regierungsrat regelt die Berechnung der Beiträge in einer Verordnung. Der Beitrag verringert sich während der Beitragsfrist.

2. Abschnitt: Änderungen im Gebiet

Begriff

§ 172.¹ Bei Änderungen im Gemeindegebiet werden Grenzen zwischen Gemeinden neu verlegt, ohne den Bestand der Gemeinden zu verändern.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

§ 171 streichen.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete.

Vertrag

§ 173.¹ Die Gemeinden regeln den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsänderung in einem Vertrag.
² Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf seine Rechtmäßigkeit. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.

Zuständigkeit

§ 174.¹ Die Stimmberechtigten beschließen an der Urne über den Vertrag, wenn die Gebietsänderungen für die beteiligten Gemeinden von erheblicher Bedeutung sind. Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit.

² Gebietsänderungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

6. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz

1. Abschnitt: Aufsicht

Beaufsichtigte Organisationen

§ 175. Der kantonalen Aufsicht unterstehen:

- a. Gemeinden,
- b. Anstalten,
- c. Zweckverbände.

Kantonale Aufsichtsbehörden
§ 176.¹ Die allgemeine Aufsicht üben aus:
a. die Bezirksräte,
b. die Direktion,
c. der Regierungsrat.

² Die Fachaufsicht richtet sich nach speziell gesetzlichen Regelungen.

Berichterstattung

§ 177. Die Direktion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht. Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 177. Der Bezirksrat erstattet ...
...Aufsicht. (Rest streichen)

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

¹ (gemäß Antrag des Regierungsrates)

- Lit. b streichen.

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 177. (gemäß Antrag des Regierungsrates)
§ 177. (Rest streichen)

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Priska Seller Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

Aufsicht bei Ordnungswidrigkeiten

a. Zuständigkeit

§ 178.¹ Treten in einer beaufsichtigten Organisation Ordnungswidrigkeiten auf, sind sie vom zuständigen Organ dieser Organisation zu beheben.

² Der Bezirksrat greift ein, wenn das zuständige Organ das Erforderliche zur Behebung der Ordnungswidrigkeit unterlässt.

³ In begründeten Fällen kann die Direktion oder der Regierungsrat an Stelle des Bezirksrates tätig werden.

b. Voraussetzungen

§ 179. Die kantonale Aufsichtsbehörde greift ein, wenn Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder

- a. die ordnungsgemäße Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist.

§ 178.¹ ...

² ...

³ ...
...kann der Regierungsrat an Stelle...

...kann der Regierungsrat

³ (gemäß Antrag des Regierungsrates)

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. Massnahmen**
- § 180.¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann insbesondere
- Weisungen erteilen,
 - vorsorgliche Massnahmen treffen,
 - widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben,
 - Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen.

1 ...

§ 180.¹ ...

- ...treffen,
- Ordnungsbussen aussprechen,
- ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Lit. e-f streichen.

- ...treffen,
- ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

2 ...

- ² Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten,
- ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einzustellen oder des Amtes zu entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,
 - einer beaufsichtigten Organisation das Recht zur Selbstverwaltung zu entziehen und ein leitendes Organ einzusetzen

Minderheit Priska Seller Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

Minderheit Priska Seller Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer
² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

zen, sofern die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann,

- c. den Steuerfuss einer Gemeinde festzulegen, wenn eine Gemeinde diesen bis Ende März nicht festgesetzt hat.
- d. Kosten**
- § 181. Trifft eine kantonale Aufsichtsbehörde Massnahmen, auferlegt sie die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen in der Regel der beaufsichtigten Organisation.

**2. Abschnitt: Rechtsschutz
Neubeurteilung von Entscheiden**

a. im Allgemeinen

§ 182.¹ Werden Aufgaben zur selbstständigen Erfülligung übertragen, kann Neubeurteilung verlangt werden:

- a. durch die Gesamtbehörde bei Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde,
- b. durch den Gemeindevorstand, bei Anordnungen und Erlassen von unterstellten Kommissionen sowie von Quartier- und Ortsteilkommissionen,
- c. durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Gemeindeangestellten.

Folgeminderheit zu § 58 Priska Seller
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

¹ (gemäß Antrag des Regierungsrates)

... unter-
... unter-

stellten Kommissionen,

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 58 Priska Seiler Graf,

Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger,

Jörg Mäder, Céline Widmer

2 (gemäss Antrag des Regierungsrates)

2 Überträgt eine unterstellte Kommission, eine Ortsteil- oder Quartierkommission Aufgaben an ein Mitglied oder einen Ausschuss, ist der Gemeindevorstand für die Neubeurteilung zuständig.

3 Die Mitwirkung am Entscheid, welcher der Neubeurteilung unterliegt, stellt keinen Ausstandsgrund dar.

4 Die Möglichkeit, Neubeurteilung zu verlangen, ist im Entscheid anzugeben.

5 Die Gemeindeordnung kann die Möglichkeit einer Neubeurteilung ausschliessen.

b. Verfahren

§ 183. 1 Das Begehr um Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2 Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.

3 Die Behörde überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet neu. Der Entscheid wird begründet.

4 Gegen die neue Beurteilung ist Rekurs gemäss VRG zulässig.

Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

2 Überträgt eine unterstellte Kommission Aufgaben an ein Mitglied...

3 ...

4 ...

5 (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Weiterzug durch die Gemeinde

§ 184.¹ Ist ein Beschluss der Stimmrechttigen, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindepalments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet folgendes Organ darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll:

a. in Parlamentsgemeinden das Gemeindepalament;

b. in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission.

² Der Entscheid des nach Abs. 1 zuständigen Organs kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergripen hat.

7. Teil: Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 185. Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände nehmen die notwendige Anpassung ihres Rechts innerst vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

Änderung des bisherigen Rechts

§ 186. Das bisherige Recht wird gemäß Anhang geändert.

Weitergeltung von Erlassen und Anordnungen

§ 187. Das Recht der Gemeinden und ihre Anordnungen, die in einem nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gültig

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

gen Verfahren beschlossen wurden, bleiben in Kraft. Ihre Änderung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bestand von Primar- und Sekundarschulgemeinden

§ 188. Die bestehenden Primarschulgemeinden und Schulgemeinden der Oberstufe gemäss Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gelten als Schulgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

Auflösung von Schulgemeinden im Gebiet von Parlamentsgemeinden

§ 188 a. Schulgemeinden, die das Gebiet von Parlamentsgemeinden ganz oder teilweise umfassen, lösen sich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Amtsdauer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf.

§ 188 a. streichen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Grenzbereinigung von Schulgemeinden
§ 189. Schulgemeinden, deren Gebiet
nicht mit dem Gebiet einer oder mehrerer
politischer Gemeinden übereinstimmt,
passen ihr Gebiet innerst vier Jahren nach
Inkrafttreten dieses Gesetzes an dasjenige
der politischen Gemeinden an.

Minderheiten
Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula
Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

§ 189. ...

... an. Der Regierungsrat kann auf Grundlage von Anschlussverträgen Ausnahmen bewilligen.

Minderheiten
Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula
Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

§ 190 streichen.

Eingangsbilanz
§ 190. 1 Die Gemeinden erstellen auf den

1. Januar des auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz wie folgt:
 - a. Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
 - b. Neubewertung des Verwaltungsvermögens unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986,
 - c. Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen nach den Nominalwerten.

² Wertänderungen aufgrund der Neubewertungen werden bei Eigenwirtschaftsbetrieben dem betreffenden Spezialfinanzie-

- a. Das Finanzvermögen wird nach den Verkehrswerten neu bewertet.
- b. Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden nach den Nominalwerten neu bewertet.
- c. Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden.

² Verichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvor-

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Bilanzanpassungsbericht
§ 191. 1 Über die Neubewertung der Bilanz gemäß § 190 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.

2 Die Prüfstelle gemäß § 153 prüft den Bilanzanpassungsbericht. Sie hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

3 Der Gemeindevorstand genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.

4 Er reicht den Bilanzanpassungsbericht zusammen mit dem Prüfbericht dem Bezirksrat und der Direktion bis Ende August des Rechnungsjahres ein und informiert die Rechnungsprüfungskommission. Die Direktion kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.

3 Wertänderungen aufgrund der Neubewertungen werden bei Eigenwirtschaftsbetrieben dem betreffenden Spezialfinanzierungsconto zugewiesen.

mögens gemäß den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageanteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. § 141 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Bilanzanpassungsbericht

§ 191. 1 Über die Neubewertung der Bilanz gemäß § 190 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.

2 Die Prüfstelle gemäß § 153 prüft den Bilanzanpassungsbericht. Sie hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

3 Der Gemeindevorstand genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.

4 Er reicht den Bilanzanpassungsbericht zusammen mit dem Prüfbericht dem Bezirksrat und der Direktion bis Ende August des Rechnungsjahres ein und informiert die Rechnungsprüfungskommission. Die Direktion kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

§ 191 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Far-
ner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin
Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

Verordnung

§ 192. Die Verordnung zum Gemeindege-
setz untersteht der Genehmigung des Kan-
tonsrates.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wir folgt geändert:

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	

1. Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

Titel

Gemeindegesetz von 1926 Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederkunft und den Aufenthalt

Folgende Gliederungseinheiten werden aufgehoben:

- a. erster Titel (§§ 1–19),
- b. vierter bis achter Titel (§§ 40–168),
- c. Anhang,
- d. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. Januar 2010.

2. Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (LS 132.2)

§ 3a. Voraussetzung für Beiträge an Gemeinden

Ist die Erfüllung einer Aufgabe durch mehrere Gemeinden wirksamer oder wirtschaftlicher, kann der Kanton seine finanziellen Beiträge daran von der Zusammenarbeit der Gemeinden abhängig machen.

§ 5a. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

¹ Staatsbeiträge können im Rahmen kantonalen Projekte der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Grundlagen zeitlich befristet pauschaliert werden. Der

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Regierungsrat regelt die Pauschalierung solcher Staatsbeiträge in einer Verordnung.
Abs. 2 unverändert.

3. Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ und „Gemeindevorsteher“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ und der Ausdruck „Großer Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindeparlament“ ersetzt sowie die Pronomen entsprechend angepasst:
§§ 12 Abs. 1 lit. c und d, 14 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 2, 19 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24, 25 Abs. 2 lit. c und d, 36 Abs. 1 lit. b, 42 Abs. 1, 43 Abs. 2 sowie 111 Marginalie und Abs. 1.

In § 25 Abs. 2 lit. d wird der Ausdruck „Gemeindeammann und Betreibungsbeamter“ durch den Begriff „Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter“ ersetzt.

§ 14. Gemeindewahlbüro

a. Im Allgemeinen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands steht dem Wahlbüro vor, die Gemeineschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann nach § 44 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013 Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

... an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.

§ 31. Amtszwang

1 Für folgende Organe besteht
Amtszwang:

- a. Gemeindevorstand, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Wahlbüro,
lit. b und c unverändert.
Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 40. b. Organe der Gemeinden

In den Gemeinden werden folgende Organe und Behörden, soweit vorhanden, wie folgt gewählt oder ernannt:
a. an der Urne:

1. Gemeindeparktament (Mitglieder),
 2. Gemeindevorstand (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
 3. Schulpflege,
 4. Rechnungsprüfungskommission in Versammlungsgemeinden (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
 5. Friedensrichterin oder Friedensrichter,
 6. Bürgerrechtskommission (Mitglieder).
- b. durch die Gemeindeversammlung

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Katharina Kull, Martin Farmer,
Jörg Mäder

§ 31 streichen.

Folgeminderheit zu § 58 GG Jörg Mäder, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homburger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer
(gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Minderheiten

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

oder das Gemeindepalament, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl durch den Gemeindevorstand vorsieht:

1. Mitglieder des Wahlbüros.

c. durch den Gemeindevorstand, so-

fern die Gemeindeordnung weder eine Urnenwahl noch die Wahl durch das Gemeindepalament vorsieht:

1. unterstellte Kommissionen

(Mitglieder),

2. eigenständige Kommissionen

(Mitglieder),

3. Quartier- und Ortsteilkommissio-

nen (Mitglieder und Präsidentin

oder Präsident).

4. Betreibungsbeamten oder

Betreibungsbeamter.

d. durch den Gemeindevorstand, so-

fern das Organisationsrecht von Or-

ganisationen des öffentlichen oder

privaten Rechts keine abweichende

Bestimmung vorsieht:

1. Vertretungen der Gemeinde in

solchen Organisationen.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 64. Beleuchtender Bericht

Abs. 1 unverändert.

² In Versammlungsgemeinden wird neben

den Angaben gemäss Abs. 1 lit. a und c

folgender Inhalt in den Beleuchtenden

Bericht aufgenommen:

a. die wesentlichen Vor- und Nachteile

der Vorlage,

**Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013**

Minderheiten

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-

rates, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversamm-

lung.
Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 102. b. Listengruppen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Eine Listengruppe nimmt an der Sitzver-
teilung nur teil, wenn wenigstens eine
ihrer Listen mindestens 5% aller Partei-
stimmen des betreffenden Wahlkreises
erhalten hat.

§ 111. Gemeindeparkament

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bildet das Gemeindegebiet einen einzi-
gen Wahlkreis, kommt § 104 nicht zur
Anwendung.

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ ...

⁴ Ist das Gemeindegebiet in mehrere
Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeinde-
ordnung vom Quorum gemäss § 102 Abs.
3 abweichen.

**V. Teil: Initiativen in Gemeinden und
Zweckverbänden**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmun-
gen**

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 146. Volks- und Einzelinitiativen

¹In Gemeinden können eingereicht werden:

- Volksinitiativen von der in der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten,
- Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten.

²In Zweckverbänden können Volksinitiativen von der in den Statuten bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten eingereicht werden.

Minderheit in Verbindung mit §§ 147, 150, 151, 152, 153, 156, 159
Priska Seller
Graf, Renate Büchi, Urs Hans,
Max Homberger, Céline Widmer

¹In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden.

²In Parlamentsgemeinden können eingereicht werden:

- Volksinitiativen von der in der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten,
- Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten.

³In Zweckverbänden können Volksinitiativen von der in den Statuten bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten eingereicht werden.

³Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen. In Gemeinden darf sie zudem nicht grösser als 3000 und in Zweckverbänden nicht grösser als 2000 sein.

⁴Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen. In Gemeinden darf sie zudem nicht grösser als 3000 und in Zweckverbänden nicht grösser als 2000 sein.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013 Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Hom-
berger, Céline Widmer

§ 147. Gegenstände

¹In Versammlungsgemeinden können
eingereicht werden:

- a. Einzelinitiativen über Gegenstände,
die der Abstimmung in der Gemein-
deversammlung oder an der Urne un-
terstehen,
- b. Volksinitiativen über Gegenstände,
die der Abstimmung an der Urne un-
terstehen.

² In Parlamentsgemeinden können Einzel-
und Volksinitiativen eingereicht werden
über Gegenstände, die dem obligatori-
schen oder dem fakultativen Referendum
unterstehen.

³ In Zweckverbänden können Volksinitiat-
iven eingereicht werden über Gegenstän-
de, die dem obligatorischen oder dem
fakultativen Referendum unterstehen.

§ 148. Form und Gültigkeit

¹ Für die Form einer Initiative gelten Art.
25 KV sinngemäss sowie § 120 Abs. 2
und 3 GPR.

² Für die Gültigkeit einer Initiative gelten
Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss § 121
Abs. 2 GPR.

§ 149. Besonderheiten bei Verweisun- gen

Wird in den nachfolgenden Bestimmun-
gen auf die Regelungen über die kantona-
len Initiativen verwiesen, gelten folgende

Minderheit Katharina Kull, Yvonne Bü-
gerin, Martin Farmer, Stefan Hunger

¹In Versammlungsgemeinden können
Einzelinitiativen über Gegenstände, die
der Abstimmung in der Gemeinde-
versammlung oder an der Urne unterste-
hen, eingereicht werden.

Lit. b streichen.

¹ ...

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013 **Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Besonderheiten:

- a. An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.
- b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan der Gemeinde.

2. Abschnitt: Initiativen in Versammlungsgemeinden
A. Volksinitiativen

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

2. Abschnitt: Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden
Titel A streichen.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 150. Vorbereitung und Zustandekommen

¹ Für die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen gelten §§ 122–129 mit folgenden Abweichungen:

- a. Die notwendigen Quoren für das Zustandekommen richten sich nach § 146.
- b. Die Frist zur Feststellung des Zustandekommens der Initiative durch den Gemeindevorstand beträgt einen Monat.

² Ist die Volksinitiative nicht zu Stande gekommen, wird sie nach den Bestimmungen über die Einzelinitiative behandelt.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013 Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 151. Behandlung

¹ Der Gemeindevorstand beschliesst innerhalb drei Monaten nach Einreichung der Volksinitiative über ihre Gültigkeit.
² Soweit der Gemeindevorstand die Initiative für gültig hält, unterbreitet er sie den Stimmberechtigten innerhalb zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Abstimmung an der Urne.

³ Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. In diesem Fall findet die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag innerhalb 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

§ 152. Rückzug

¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an den Gemeindevorstand zurückziehen.
² Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Gemeindevorstand die Urnenabstimmung angeordnet hat.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 151 streichen.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 152 streichen.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013 Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 153. Umsetzung von allgemeinen

Anregungen

Wird die Volksinitiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeindevorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innerst 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung.

§ 153 streichen.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

Titel B streichen.

B. Einzelinitiativen

§ 154. Vorbereitung und Prüfung

¹ Das Initiativbegehr enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten. Die Initiativen werden dem Gemeindevorstand eingereicht.

² Der Gemeindevorstand prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist.

³ Der Gemeindevorstand beschliesst innerst drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

§ 155. Beschlussfassung

a. Gegenstände der Gemeindeversammlung

¹ Betrifft die Einzelinitiative einen Gegensatz

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

tand, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeindevorstand die Initiative zur Beschlussfassung.
2 Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen.
3 Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern.

§ 156. b. Gegenstände der Urnenabstimmung

¹ Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, entscheidet die Gemeindeversammlung, ob sie die Initiative vorläufig unterstützen will. Hierfür ist ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Ovorum festlegen.

² Der Gemeindevorstand bringt vorläufig unterstützte Initiativen zur Abstimmung an der Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

³ Die Urnenabstimmung findet innerhalb sechs Monaten nach der vorläufigen Unterstützung statt.

§ 157. Verweis

Es gelten sinngemäß:
a. § 152 für den Rückzug einer Einzelini-

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

¹ Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeindevorstand die Initiative zur Abstimmung an der Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

² Die Urnenabstimmung findet innerhalb sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative statt.

Abs. 3 streichen.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Minderheiten

Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. § 153 für die Umsetzung von Einzeli-
nitiativen in der Form der allgemeinen
Anregung.
- b. § 153 für die Umsetzung von Einzeli-
nitiativen in der Form der allgemeinen
Anregung.

**3. Abschnitt: Initiativen in Parlaments-
gemeinden**

§ 158. Verweis

Für Volks- und Einzelinitiativen in Parla-
mentsgemeinden gelten §§ 122–139 b,
unter Beachtung folgender Besonderhei-
ten:

- a. Behördeninitiativen sind ausgeschlos-
sen.
- b. Die vorläufige Unterstützung von Ein-
zelinitiativen erfordert einen Drittel der
Mitglieder des Parlaments. Die Ge-
meindeordnung kann ein höheres
Quorum festlegen.
- c. Das Referendum richtet sich nach §
160 Abs. 1 und 3.

**4. Abschnitt: Initiativen in Zweckver-
bänden**

§ 159. Volksinitiativen

Es gelten sinngemäß:

- a. §§ 150–153 für Volksinitiativen in
Zweckverbänden ohne Delegierten-
versammlung,
- b. § 158 für Volksinitiativen in Zweckver-
bänden mit Delegiertenversammlung.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler
Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Hom-
berger, Céline Widmer

Der Regierungsrat regelt die Vorbereitung
und das Zustandekommen von Volksini-
tiativen und das Verfahren zu deren Be-
handlung in einer Verordnung.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013 Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

VI. Teil: Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden

1. Abschnitt: In Gemeinden

§ 160. Gegenstand, Urheberschaft und Fristen

¹ Das kantonale Recht und die Gemeinde-
ordnung bezeichnen die Gegenstände,
über welche die Stimmberechtigten zwün-
dig oder auf Verlangen an der Urne zu
entscheiden haben (obligatorisches und
fakultatives Referendum).

² In Versammlungsgemeinden richtet sich
das fakultative Referendum nach Art. 86
Abs. 3 KV.

³ In Parlamentsgemeinden können eine
Urnabstimmung schriftlich verlangen:

- a. eine durch die Gemeindeordnung
bestimmte Zahl von Stimmberechtig-
ten innerhalb 60 Tagen nach der amili-
chen Veröffentlichung des Parla-
mentsbeschlusses (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder des Gemein-
deparlaments innerhalb 14 Tagen nach
der Beschlussfassung (Parlamentsre-
ferendum).

⁴ Die für das Volksreferendum erforderli-
che Unterschriftenzahl darf 3% der
Stimmberechtigten und 3000 nicht über-
schreiten

§ 161. Verweis

Für das fakultative Referendum gelten §§
141–143, 144 und 145, unter Beachtung

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Jörg Mäder

1 ...

2 ...

3 ...

a. ...

... 30 Tagen ...

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013

Minderheiten

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.
- b. An die Stelle des Kantonsratsreferendums tritt das Parlamentsreferendum.
- c. An die Stelle eines Kantonsratsbeschlusses tritt ein Beschluss des Gemeindeparlaments.

2. Abschnitt: In Zweckverbänden § 162. Gegenstand, Urheberschaft und

Fristen

¹ Das kantonale Recht und die Zweckverbandsstatuten bezeichnen die Gegenglände, über welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zwingend oder auf Verlangen an der Urne zu entscheiden haben (obligatorisches und fakultatives Referendum).

² Eine Urnenabstimmung können schriftlich verlangen:

- a. eine durch die Statuten bestimmte Zahl von Stimmberechtigten inner 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung inner 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Delegiertenreferendum).

³ Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% der Stimmberechtigten und 1000 nicht über-

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

schreiten.

§ 163. Verweis

Für die Behandlung des fakultativen Referendums gelten §§ 141–143, 144 und 145, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.
- b. An die Stelle des Kantonsratsreferendums tritt das Delegiertenreferendum.
- c. An die Stelle eines Kantonsratsbeschlusses tritt ein Beschluss der Delegiertenversammlung.

Verschiebung von Gliederungstiteln und Paragrafennummern

Die Gliederungstitel „V. Teil: Rechtsschutz und Strafbestimmungen“ wird zu „VII. Teil: Rechtsschutz und Strafbestimmungen“. Die bisherigen §§ 146 und 153 werden zu §§ 164 und 165.

Der Gliederungstitel „VI. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird zu „VIII. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“. Die bisherigen §§ 154–157 werden zu §§ 166–169.

4. Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1)

§ 2. Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände

¹ Dieses Gesetz gilt entsprechend auch für die Gemeinden und Zweckverbände

**Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

sowie für die Mitglieder und Ersatzmitglieder ihrer Behörden und für die in ihrem Dienste stehenden Personen. Ebenso gilt es entsprechend für die Anstalten und die Mitglieder ihrer Organe und für die in ihrem Dienste stehenden Personen.
² Gemeinden, die Aufgaben auf Anstalten, Zweckverbände oder Private übertragen haben, haften für den Schaden, den diese Aufgabenträger einem Dritten durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung zufügen, subsidiär.

³ Gemeinden, die gemeinsam Aufgaben auf Anstalten, Zweckverbände oder Private übertragen haben, haften für den Schaden, den diese Aufgabenträger einem Dritten durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung zufügen, zudem solidarisch.

**5. Gesetz über die Organisation des
Regierungsrates und der kantonalen
Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1)**
**§ 7. Interkantonale und internationale
Zusammenarbeit**

a. Allgemeines

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat schliesst im eigenen Namen ab:

lit. a - c unverändert.

d. Verträge, welche die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone gemäss § 84 des Gemeindegesetzes vom ... betreffen.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013 Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Abs. 4 unverändert.

6. Bezirksverwaltungsgesetz vom 10.

März 1985 (LS 173.1)

§ 2. Bezirksverwaltungsbehörden

Abs. 1 unverändert.

² Die Bezirksbehörden unterstehen der für sie zuständigen Direktion des Regierungs-
rates.

§ 4. Geschäftsordnung

Die Bezirksbehörden konstituieren sich selbst. Für die Konstituierung und die Geschäftsordnung gelten §§ 6, 37–43, 45 und 52 des Gemeindegesetzes vom ...
sinngemäss.

§ 9 Bezirksrat

a. Bestellung

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 10. b. Aufgaben

¹ Der Bezirksrat nimmt Visitationen bei Gemeinden, Anstalten und Zweckverbän-
den vor.

² Er entscheidet über Rechtsmittel im Gemeindewesen.

³ Er besorgt die Bezirksaufgaben, für die keine andere Behörde zuständig ist.

7. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom

24. Mai 1959 (LS 175.2)

§ 19b. Rekursinstanz

Abs. 1 unverändert.

² Rekursinstanz ist
lit. a und b unverändert.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013 **Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. der Bezirksrat bei Anordnungen
1. einer politischen Gemeinde,
 2. einer Schulgemeinde,
 3. einer Anstalt,
 4. eines Zweckverbandes,
 5. eines Privaten, der öffentliche Aufgaben wahnt.

lit. d-g unverändert.
Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 21a. b. In Stimmrechssachen

Abs. 1 unverändert.

² Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

§ 44. c. Nach dem Inhalt der Anordnung

¹ Die Beschwerde ist unzulässig

lit. a-c unverändert.

d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates

1. bei der Bewilligung von Versuchen über die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit nach § 85 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom ... (GG),

2. beim Zusammenschluss von Gemeinden nach § 165 Abs. 1 Satz 2 GG,

3. über Beiträge an Zusammenschlüsse von Gemeinden nach §§ 168-171 GG,

4. über das Recht anderer religiöser Gemeinschaften auf Angaben aus

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

dem Einwohnerregister nach § 39 a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926,
5. beim Zusammenschluss von Friedensrichterkreisen nach § 53 Abs. 2 GOG,

6. bei der Festlegung der Zivilstands-, der Betreibungs- sowie der Kindes- und Erwachsenen-Schutzkreise,
lit. e und f unverändert.
Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 82. Schiedsgericht

Der Kanton und die Gemeinden können für Streitigkeiten aus Verträgen, die Gemeinden verschiedener Kantone abgeschlossen haben, Schiedsgerichte vereinbaren.

8. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ bzw. „Gemeinderäte“ durch die Ausdrücke „Gemeindevorstand“ bzw. „Gemeindevorstände“ ersetzt:

§§ 170 Abs. 3 und 175 Abs. 1 und 2.

§ 53. Amtskreis

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Besteht das Gemeindegebiet aus mehreren Verwaltungskreisen kann der Regierungsrat auf Antrag des Gemeindevor-

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

stands und nach Anhörung des Oberge-
richts Friedensrichterkreise zusammen-
schliessen.

§ 147a. Organisation

Die Aufgaben des Gemeindeammanns
werden von der Betreibungsbeamten oder
vom Betreibungsbeamten erfüllt.

**9. Einführungsgesetz zum Schweizeri-
schen Zivilgesetzbuch vom 2. April
1911 (LS 230)**

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der
Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Aus-
druck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 27, 31 Abs. 1 lit. b, 33, 34 Abs. 1 und
2, 35 sowie im Titel II. vor § 33.

**10. Einführungsgesetz zum Kindes-
und Erwachsenenschutzrecht vom 25.
Juni 2012 (LS 232.3)**

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der
Ausdruck „Gemeindevorstehehrschaft“
durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“
ersetzt:
§§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 77.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

11. Einführungsgesetz zum Bundesge-
setz über Schuldbetreibung und Kon-
kurs vom 26. November 2007 (LS 281)
Ersatz von Bezeichnungen
In folgenden Bestimmungen werden die
Ausdrücke „Gemeinderat“ bzw. „Gemein-
deräte“ durch die Ausdrücke „Gemeinde-
vorstand“ bzw. „Gemeindevorstände“
ersetzt:

§§ 2 Abs. 2, 6 Marginalie, Abs. 1 und 3, 7
Abs. 2 lit. a, 8 und 10.

11.a Straf- und Justizvollzugsgesetz
vom 19. Juni 2006 (LS 331)
§ 2a. Übertretungsstrafrecht der Ge-
meinden

Die Gemeinden sind befugt, in ihren Er-
lassen Bussen bis zu Fr. 500 vorzusehen.

12. Volksschulgesetz vom 7. Februar
2005 (LS 412.100)

§ 42. Schulpflege

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Schulpflege kann für besondere
Aufgaben beratende Kommissionen ein-
setzen, Fachleute beziehen und Aufga-
ben an unterstellte Kommissionen dele-
gieren.

Minderheit Katharina Kull, Martin Farmer,
Stefan Hunger

Abs. 1 - 3 unverändert.

⁴ ...
Aufgaben zur selbstständigen Erledigung
beratende Kommissionen einsetzen,
Fachleute beziehen und Aufgaben an die
Schulleitungen, an die Schulverwaltung
und an weitere Angestellte sowie an un-
terstellte Kommissionen delegieren.

⁵ Die Gemeindeordnung regelt die Teil-
nahme je einer Vertretung der Lehrperso-
nen und der Schulleitungen mit beraten-

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

der Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

§ 46. Schulsekretariat

Abs. 1 unverändert.

² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

13. Zivilschutzgesetz vom 19. März
2007 (LS 522)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

14. Polizeiorganisationsgesetz vom 29.
November 2004 (LS 551.1)

§ 3. Gemeinden

Abs. 1 unverändert.

² Der Gemeindevorstand ist für die Ortspolizei zuständig. Die Gemeinde regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass.
Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 31. Kosten für gemeindepolizeiliche Aufgaben
³ Vorbehalten bleibt die Entschädigung aufgrund einer Leistungswereinbarung gemäss § 3 Abs. 4.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

15. Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 106 Abs. 3, 184 Abs. 2 und 210 Abs. 1.

16. Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ bzw. „Gemeindevorstand“ bzw. „Gemeindevorstände“ ersetzt:
§§ 44 a Abs. 4, 84 Abs. 2 (Mehrzahl), 86, 108 Abs. 2, 113 Abs. 1, 121 Abs. 2, 129 Abs. 2, 130 Abs. 1 und 2, 137 Abs. 2, 147, 150 Abs. 1 und 2, 158 Abs. 1*, 159 Abs. 3*, 160 a Abs. 1, 4 und 5, 160 b, 161 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 4, 167 Abs. 1, 175 Abs. 1, 177 Abs. 2, 181 Abs. 1, 183 Abs. 1, 190, 211 Abs. 2, 213 Abs. 2, 222 Abs. 1, 223 Abs. 1 und 2, 234, 245 Abs. 2, 325 Abs. 2 und 355 Abs. 1 und 2.
In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Grosser Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindeparlament“ ersetzt:
§§ 32 Abs. 3 und 88 Abs. 1.
* (vgl. Vorlage KR-Nr. 4777)

§ 3. Begriffsbestimmungen

Abs. 1–3 unverändert.
Abs. 4 wird aufgehoben.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**17. Einführungsgesetz zum Gewässer-
schutzgesetz vom 8. Dezember 1974
(LS 711.1)**

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 20 Abs. 3, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 36 Abs. 2.

§ 39. Rechtsschutz

¹ Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Der Rechtsschutz der Betroffenen richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom ... und dem Verwaltungsschutzge-
gesetz vom 24. Mai 1959.
Abs. 2 unverändert.

**18. Strassengesetz vom 27. September
1981 (LS 722.1)**

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ und „Gemeindevorstand“ durch die Ausdrücke „Gemeindevorstand“ und „Gemeindevorstände“ ersetzt:
§§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2 sowie 15
Abs. 2.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

19. Einführungsgesetz zum National-
strassengesetz vom 24. März 1963 (LS
722.2)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 3 Abs. 3 wird der Ausdruck „Gemein-
derat“ durch den Ausdruck „Gemeinde-
vorstand“ ersetzt.

20. Wasserwirtschaftsgesetz vom 2.
Juni 1991 (LS 724.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der
Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Aus-
druck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 17 Abs. 3, 18a Abs. 1 und 38 Abs. 3.

21. Gesetz betreffend Abtretung von
Privatrechten vom 30. November 1879
(LS 781)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der
Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Aus-
druck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 23, 24 Abs. 2 und 25.

22. Einführungsgesetz zu den Bundes-
gesetzen über die Alters- und Hinter-
lassenenversicherung und die Invali-
denversicherung vom 20. Februar 1994
(LS 831.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck „Ge-
meinderat“ durch den Ausdruck „Gemein-
devorstand“ ersetzt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

23. Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981
(LS 851.1)

§ 6. Fürsorgebehörde

a. Zuständigkeit

Fürsorgebehörde ist der Gemeindevor-
stand der politischen Gemeinde.

...
Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit
eines anderen Organs vorsehen.
... Gemeinde. Die

§ 7. b. Aufgaben

- Abs. 1 unverändert.
- Abs. 2 wird aufgehoben.
- Abs. 3 wird zu Abs. 2.

24. Gesetz über die Gebäudeversiche-
rung vom 2. März 1975 (LS 862.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 9a wird der Ausdruck „Vermessungs-
ämter“ durch den Ausdruck „Nachfüh-
rungsstellen der amtlichen Vermessung“
ersetzt.

**§ 31. Mitteilung des Schätzungsergeb-
nisses**

Die Anstalt eröffnet dem Versicherten das
Ergebnis der Schätzung schriftlich und
telt es der Gemeinde und dem Grund-
buchamt schriftlich oder in elektronischer
Form mit.

25. Landwirtschaftsgesetz vom 2. Sep-
tember 1979 (LS 910.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der
Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Aus-

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März
2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

druck „Gemeindevorstand“ ersetzt:

§§ 53 Abs. 4, 62 Abs. 2, 80, 110 Abs. 4,
111 Abs. 3, 113 Abs. 1, 115 Abs. 2, 139
Abs. 2, 165 Abs. 1 und 182 Abs. 3.

26. Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni

1998 (LS 921.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 32 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck
„Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Ge-
meindevorstand“ ersetzt.

27. Gesetz über Jagd und Vogelschutz
vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der
Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Aus-
druck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 3 Abs. 1, 12, 24 Abs. 5, 32^{bis} Abs. 2,
43, 44 und 53 Abs. 2.

II. Das Gesetz untersteht dem fakultativen
Referendum.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses (vom . . .)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20.
März 2013
beschliesst:

- I. Das Postulat KR-Nr. 333/2012 betreffend Amtszwang im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen (vom . . .)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014,
beschliesst:

- I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:
Motion KR-Nr. 15/2012 betreffend Auflösung der Abteilung „Gemeinderevisionen“ im Gemeindeamt
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.